



Jahresabschluss der Bayer AG

2020

Der Lagebericht der Bayer AG ist mit dem Lagebericht des Konzerns zusammengefasst; der zusammengefasste Lagebericht ist im Bayer-Geschäftsbericht 2020 veröffentlicht. Jahresabschluss und zusammengefasster Lagebericht von Bayer-Konzern und Bayer AG für das Geschäftsjahr 2020 werden beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht und sind über die Internetseiten des Unternehmensregisters zugänglich.

Inhalt

Gewinn- und Verlustrechnung	3	23. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der	
Bilanz	4	Vermögensverrechnung	21
Anhang	5	24. Eigenkapital	21
Änderungen und Erläuterungen der		25. Rückstellungen für Pensionen	23
Unternehmensstruktur	5	26. Andere Rückstellungen	23
Grundlagen	5	27. Anleihen	24
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	6	28. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	10	29. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen	
1. Umsatzerlöse	10	Unternehmen	24
2. Sonstige betriebliche Erträge	10	30. Sonstige Verbindlichkeiten	25
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	11	31. Weitere Angaben zu den Verbindlichkeiten	25
4. Beteiligungsergebnis	11	32. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	25
5. Zinsergebnis	12	Sonstige Erläuterungen	26
6. Übrige finanzielle Aufwendungen und Erträge	13	33. Haftungsverhältnisse	26
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	13	34. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	28
8. Sonstige Steuern	14	35. Derivative Finanzinstrumente/Bewertungseinheiten	29
9. Materialaufwand	14	36. Rechtliche Risiken	31
10. Personalaufwand/Mitarbeiter	14	37. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen	
11. Aktienbasierte Vergütung	15	und Personen	38
12. Abschreibungen	16	38. Angaben gem. § 6b Abs. 2 EnWG	38
Erläuterungen zur Bilanz	17	39. Honorar des Abschlussprüfers	38
13. Immaterielle Vermögensgegenstände	17	40. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach	
14. Sachanlagen	17	Ende des Geschäftsjahres	39
15. Finanzanlagen	18	41. Gesamtbezüge des Vorstands und des Aufsichts-	
16. Vorräte	19	rats sowie gewährte Vorschüsse und Kredite	39
17. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	19	42. Vorschlag zur Gewinnverwendung	40
18. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	19	Versicherung der gesetzlichen Vertreter	41
19. Sonstige Vermögensgegenstände	20	Organe der Gesellschaft	42
20. Forderungen und sonstige Vermögensgegen-		Bestätigungsvermerk des unabhängigen	
stände mit einer Restlaufzeit von mehr als		Abschlussprüfers	45
einem Jahr	20	Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses	
21. Wertpapiere	20	und des zusammengefassten Lageberichts	45
22. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	20	Finanzkalender/Impressum	54

Gewinn- und Verlustrechnung

in Mio. €	Anhang	2019	2019 angepasst	2020
Umsatzerlöse	[1]	14.833	15.386	13.985
Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen		-7.882	-8.434	-6.761
Bruttoergebnis vom Umsatz		6.951	6.952	7.224
Vertriebskosten		-4.524	-4.524	-5.381
Forschungs- und Entwicklungskosten		-2.131	-2.131	-2.401
Allgemeine Verwaltungskosten		-1.409	-1.631	-1.714
Sonstige betriebliche Erträge	[2]	481	485	334
Sonstige betriebliche Aufwendungen	[3]	-123	-53	-252
Operatives Ergebnis		-755	-902	-2.190
Beteiligungsergebnis	[4]	5.605	5.832	-206
Zinsergebnis	[5]	85	45	43
Übrige finanzielle Aufwendungen und Erträge	[6]	-66	-80	383
Finanzergebnis		5.624	5.797	220
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	[7]	-312	-312	-577
Ergebnis nach Steuern/Jahresergebnis		4.557	4.583	-2.547
Einstellung in andere Gewinnrücklagen		-1.806	-1.806	-
Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen		-	-	4.512
Bilanzgewinn		2.751	2.777	1.965

Bilanz

in Mio. €	Anhang	31.12.2019	31.12.2019 angepasst	31.12.2020
AKTIVA				
Anlagevermögen				
Immaterielle Vermögensgegenstände	[13]	136	257	369
Sachanlagen	[14]	29	66	44
Finanzanlagen	[15]	70.388	70.341	66.370
		70.553	70.664	66.783
Umlaufvermögen				
Vorräte	[16]	2.209	2.209	2.396
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	[17]	1.631	1.807	1.855
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	[18]	6.421	5.955	4.633
Sonstige Vermögensgegenstände	[19]	715	725	1.645
	[20]	8.767	8.487	8.133
Wertpapiere	[21]	–	–	2.801
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		2.783	2.783	2.760
		13.759	13.479	16.090
Rechnungsabgrenzungsposten	[22]	101	146	192
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	[23]	173	190	224
		84.586	84.479	83.289
PASSIVA				
Eigenkapital				
	[24]			
Gezeichnetes Kapital		2.515	2.515	2.515
Kapitalrücklage		18.845	18.845	18.845
Andere Gewinnrücklagen		9.492	9.492	4.980
Bilanzgewinn		2.751	2.777	1.965
		33.603	33.629	28.305
Rückstellungen				
Rückstellungen für Pensionen	[25]	1.018	1.483	1.696
Andere Rückstellungen	[26]	2.226	2.516	3.094
		3.244	3.999	4.790
Verbindlichkeiten				
Anleihen	[27]	6.300	6.300	11.300
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		3.250	3.250	3.248
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		3	3	12
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	[28]	1.724	1.847	2.022
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	[29]	35.954	34.924	33.098
Sonstige Verbindlichkeiten	[30]	404	423	445
	[31]	47.635	46.747	50.125
Rechnungsabgrenzungsposten	[32]	104	104	69
		84.586	84.479	83.289

Anhang

Änderungen und Erläuterungen der Unternehmensstruktur

Als letzter Schritt im Rahmen der Bayer-Neuorganisation ist zum 1. Januar 2017 das operative Geschäft der Divisionen Pharma und Crop Science auf die Bayer AG übergegangen. Zu diesem Zweck wurden mit der Bayer Pharma AG und der Bayer CropScience AG, die bisher das Geschäft der Divisionen geführt hatten, Betriebsverpachtungsverträge abgeschlossen. Mit diesen wurde deren Geschäftsbetrieb als Ganzes an die Bayer AG verpachtet und die Betriebsführung auf diese übertragen. Die Verträge wurden zunächst für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossen und verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht durch eine der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des vorangehenden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Von 2017 bis 2020 erfolgte keine Kündigung durch eine der Parteien.

Am 11. Februar 2020 gab die Bayer AG eine Vereinbarung mit der Nuvisan ICB GmbH, Neu-Ulm, Deutschland, bekannt, die einen großen Teil der in Berlin ansässigen Forschung auf dem Gebiet kleinmolekularer Wirkstoffe übernimmt. Die Nuvisan Gruppe ist ein internationaler Dienstleister im Bereich der klinischen Studien, Labordienstleistungen und der Auftragsfertigung für die pharmazeutische Industrie. Am 30. Juni 2020 wurde die Transaktion abgeschlossen, verbunden mit einem Übergang von 351 Mitarbeitern.

Anfang August 2020 wurde die Veräußerung der Geschäftseinheit Animal Health an Elanco Animal Health Incorporated, Greenfield, USA, abgeschlossen. Im Rahmen der Übernahme wechselten rund 4.400 Konzernmitarbeiter zu Elanco. Der durch den Bayer-Konzern erzielte Gesamtverkaufspreis betrug 6.830 Mio. USD und umgerechnet 5.567 Mio. €. Der Veräußerungsgewinn in der Bayer AG beläuft sich auf 4.132 Mio. €.

Die damalige Bayer Business Services GmbH hat Ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach § 2 Nr. 1 UmwG auf die Bayer AG übertragen (Verschmelzung durch Aufnahme). Verschmelzungstichtag ist der 1. Januar 2020. Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahreszahlen ist insoweit sehr eingeschränkt. Um diese wiederherzustellen, wurde die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung um eine dritte Spalte erweitert (2019 angepasst), in der die Vorjahresbeträge so angepasst wurden, als ob beide Gesellschaften bereits im Vorjahr rechtlich vereint gewesen wären. Die weiteren aufgeführten Angaben zur Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz haben nicht angepasste Vorjahreszahlen zum Gegenstand.

Grundlagen

Der Jahresabschluss der Bayer AG, Leverkusen (eingetragen beim Amtsgericht Köln, HRB 48248), ist nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB), des Aktiengesetzes (AktG) und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) aufgestellt.

Die Bayer AG ist an mehreren Standorten Energieerzeuger bzw. -lieferant und damit Energieversorgungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 18 EnWG. Da bei einer Tochtergesellschaft zudem Energieversorgungsnetze betrieben werden, ist die Bayer AG auch ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sowie in der Bilanz sind einzelne Positionen zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung zusammengefasst; sie werden im Anhang gesondert erläutert. Ebenfalls aus Gründen der Klarheit finden sich die zu bestimmten Abschlusspositionen vorgeschriebenen „Davon-Vermerke“ ausschließlich im Anhang. Wegen der besonderen Bedeutung der Forschungs- und Entwicklungskosten in der chemisch-pharmazeutischen Industrie werden diese gesondert ausgewiesen. Aufwendungen und Erträge des Finanzbereichs, deren Ausweis nicht durch einen gesetzlich vorgeschriebenen Posten gedeckt ist, sind unter den übrigen finanziellen Aufwendungen und Erträgen erfasst.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Umsatzkostenverfahren aufgestellt. Aufwendungen bzw. nach zulässiger Saldierung verbliebene Aufwandssalden sind in den Tabellen durchgängig mit einem negativen Vorzeichen versehen.

Die nach § 161 AktG vorgeschriebene Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ist abgegeben und im Internet sowie als Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB den Aktionären dauerhaft zugänglich gemacht worden. Sie steht auf <http://www.investor.bayer.de/de/konzern/corporate-governance/> zum Download bereit.

Als Mutterunternehmen erstellt die Bayer AG gleichzeitig für den größten und für den kleinsten Kreis von Unternehmen den Konzernabschluss. Wie im Vorjahr wurde der Lagebericht der Bayer AG in Anwendung von § 315 Absatz 3 HGB i. V. m. § 298 Absatz 2 HGB mit dem Lagebericht des Bayer-Konzerns zusammengefasst.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten angesetzt und planmäßig linear (pro rata temporis) über ihre voraussichtliche individuelle Nutzungsdauer abgeschrieben. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände werden nicht aktiviert.

Die Bilanzierung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, im Falle abnutzbarer Sachanlagen vermindert um planmäßige, nutzungsbedingte Abschreibungen entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer. Dabei kommt grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung. Bewegliche Sachanlagen werden, soweit sie bis 2007 zugegangen sind, mit den steuerlichen Höchstsätzen degressiv abgeschrieben. Der Wechsel zur linearen Abschreibungsmethode erfolgt in diesen Fällen, sobald diese zu höheren jährlichen Abschreibungen führt.

Folgende Nutzungsdauern sind den Abschreibungen der einzelnen Gruppen der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen zugrunde gelegt worden:

Nutzungsdauer der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Software	3 bis 4 Jahre
Sonstige Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	max. 30 Jahre
Geschäftsbauten	25 bis 40 Jahre
Infrastrukturanlagen	12 bis 20 Jahre
Betriebsvorrichtungen	12 bis 20 Jahre
Maschinen und Apparate	5 bis 20 Jahre
Labor- und Forschungseinrichtungen	3 bis 5 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	6 bis 12 Jahre
Informationstechnik	3 bis 10 Jahre
Fahrzeuge	5 bis 15 Jahre
EDV-Anlagen	3 bis 4 Jahre

Selbstständig nutzbare bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben, sofern ihre jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 € nicht übersteigen.

Voraussichtlich dauernden Wertminderungen, die über den nutzungsbedingten Werteverzehr hinausgehen, wird durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen. Entfällt der Grund für eine außerplanmäßige Abschreibung, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den fortgeführten Anschaffungskosten.

Die Herstellungskosten der selbst erstellten Sachanlagen enthalten neben den Einzelkosten angemessene Teile der notwendigen Material- und Fertigungsgemeinkosten einschließlich der Abschreibungen, soweit sie durch die Fertigung veranlasst sind.

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sowie Wertpapiere des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungskosten oder, bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung, mit den niedrigeren beizulegenden Werten bilanziert. Die gegen Einlage der Anteile an der Bayer Beteiligungsverwaltung Goslar GmbH erhaltenen Anteile an der Neunte Bayer VV GmbH sind in Ausübung des Bilanzierungswahlrechts nach Tauschgrundsätzen zum beizulegenden Zeitwert der eingelegten Anteile bewertet worden. Aus der Einbringung der Anteile zum beizulegenden Zeitwert resultierten Beteiligungserträge in Höhe von 275 Mio. €.

Wurden in Vorjahren Wertberichtigungen vorgenommen und sind die Gründe für die Wertminderung in der Zwischenzeit ganz oder teilweise entfallen, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten. Durch Tausch erworbene Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen werden mit dem Buchwert der hingegebenen Anteile bewertet. Als Anschaffungskosten von im Rahmen von Verschmelzungen übernommenen Vermögensgegenständen und Schulden werden die Buchwerte aus der jeweiligen Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers angesetzt.

Unverzinsliche oder gering verzinsliche Ausleihungen sind mit dem Barwert, die übrigen Ausleihungen mit dem Nennwert bilanziert. Die ebenfalls unter den Ausleihungen ausgewiesenen, der Bayer-Pensionskasse VVaG, Leverkusen, gewährten Genussrechtskapitalien sowie Inanspruchnahmen aus einem nachträglichen Gründungsstock sind zum Nennwert angesetzt.

Unter den Vorräten sind die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie die Handelswaren grundsätzlich mit den fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten und die Erzeugnisse mit ihren jeweiligen durchschnittlichen Herstellungskosten angesetzt. Diese enthalten neben den Einzelkosten angemessene Teile der notwendigen Material- und Fertigungsgemeinkosten einschließlich des fertigungsbedingten Werteverzehrs des Anlagevermögens. Niedrigere beizulegende Werte werden durch Abschreibungen berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert nach Abzug erforderlicher Wertberichtigungen bilanziert. Die Höhe der Wertberichtigungen richtet sich nach dem wahrscheinlichen Ausfallrisiko. Unverzinsliche/niedrig verzinsliche Forderungen mit einer Fälligkeit von mehr als einem Jahr sind mit dem abgezinsten Wert angesetzt.

Kassenbestände, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks in Euro werden zum Nennwert angesetzt, solche in Fremdwährung mit dem Devisenkassakurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Aktivseite der Bilanz Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum danach darstellen. Zudem sind hier Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Erfüllungsbetrag der von der Bayer AG begebenen Anleihen erfasst; diese werden durch planmäßige Abschreibungen während der Laufzeit der jeweiligen Anleihen getilgt.

Zur Erfüllung von verschiedenen Verpflichtungen aus der Altersversorgung sowie aus Arbeitszeitguthaben der Mitarbeiter sind entsprechende Mittel unter dem Dach einer belgischen Anlagegesellschaft in der Rechtsform einer SICAV (Société d'investissement à capital variable) über zwischengeschaltete Investmentvehikel indirekt in grundsätzlich liquide internationale festverzinsliche Anleihen, Aktien, Immobilien sowie alternative Investments investiert. Sie werden vom Bayer Pension Trust e. V. (BPT), Leverkusen, treuhänderisch für die Bayer AG verwaltet. Alle Investments sind im Insolvenzfall des Arbeitgebers dem Zugriff übriger Gläubiger entzogen. Sie sind zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Dieser wird aus Börsenkursen und Marktzinsen abgeleitet. Das vom BPT gehaltene Treuhandvermögen wird mit den jeweils zugrunde liegenden Verpflichtungen verrechnet. Ergibt sich ein Verpflichtungsüberhang, wird dieser unter den Rückstellungen erfasst. Übersteigt der Wert der Wertpapiere die Verpflichtungen, erfolgt der Ausweis als aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung auf der Aktivseite der Bilanz. Im laufenden Geschäftsjahr ergab sich ein aktiver Unterschiedsbetrag. In der Gewinn- und Verlustrechnung werden in entsprechender Weise die Erträge aus dem BPT-Treuhandvermögen mit den Aufwendungen aus der Aufzinsung der Verpflichtungen und aus Änderungen des Rechnungszinses verrechnet.

Latente Steuern werden für zeitliche Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten ermittelt. Dabei werden bei der Bayer AG nicht nur die Unterschiede aus den eigenen Bilanzpositionen einbezogen, sondern auch solche, die bei Organtöchtern bestehen, an denen die Bayer AG als Gesellschafter beteiligt ist. Zusätzlich zu den zeitlichen Bilanzierungsunterschieden werden gegebenenfalls steuerliche Verlustvorträge berücksichtigt. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt auf Basis des kombinierten Ertragsteuersatzes des steuerlichen Organkreises der Bayer AG von aktuell 29,57 %. Der kombinierte Ertragsteuersatz umfasst Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag. Abweichend hiervon werden latente Steuern aus zeitlichen Bilanzierungsunterschieden bei Beteiligungen in der Rechtsform einer Personengesellschaft auf Basis eines kombinierten Ertragsteuersatzes ermittelt, der lediglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag beinhaltet; dieser beträgt derzeit 15,83 %. Eine sich insgesamt ergebende Steuerbelastung würde in der Bilanz als passive latente Steuer angesetzt werden. Im Falle einer Steuerentlastung würde vom entsprechenden Aktivierungswahlrecht kein Gebrauch gemacht werden. Im Geschäftsjahr ergab sich insgesamt eine – nicht bilanzierte – aktive latente Steuer.

Das Grundkapital der Bayer AG ist aufgeteilt in 982.424.082 auf den Namen lautende Aktien (Stückaktien), die jeweils mit ihrem anteiligen rechnerischen Wert in Höhe von 2,56 € des gesamten Grundkapitals von 2.515.005.649,92 € angesetzt sind.

Die Rückstellungen für Pensionen werden versicherungsmathematisch unter Zugrundelegung biometrischer Wahrscheinlichkeiten (Richttafeln Heubeck 2018 G) nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode) ermittelt. Zukünftig erwartete Entgelt- und Rentensteigerungen werden bei der Ermittlung der Verpflichtungen berücksichtigt. Dabei gehen wir derzeit von jährlichen Anpassungen von 2,25 % (Vorjahr: 2,50 %) bei den Entgelten und von 1,60 % (Vorjahr: 1,40 %) bei den Renten aus. Für ab dem 1. Januar 2000 erfolgte Versorgungszusagen gilt generell eine jährliche Rentenerhöhung von 1,00 %; diese ist den Mitarbeitern fest zugesagt. Der zum 31. Dezember 2020 zugrunde gelegte Rechnungszins für die Abzinsung der Pensionsverpflichtungen beläuft sich auf 2,30 % (Vorjahr: 2,71 %); es handelt sich um den von der Deutschen Bundesbank für Dezember 2020 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre für eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren.

Die anderen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Für längerfristige Personalrückstellungen wie solche für Mitarbeiterjubiläen findet dabei ein Zinssatz von 1,60 % (Vorjahr: 1,97 %) für eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren Anwendung. Kurzfristigere Personalrückstellungen, beispielsweise für Verpflichtungen aus Frühruhestandsvereinbarungen, werden mit einem Zinssatz entsprechend ihrer Laufzeit abgezinst. Diese betrug im Jahr 2020 drei Jahre, der Rechnungszins 0,54 % (Vorjahr: 0,72 %). Es handelt sich jeweils um die von der Deutschen Bundesbank für Dezember 2020 veröffentlichten bzw. für diesen Zeitpunkt erwarteten Zinssätze.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert. Handelt es sich um Rentenverpflichtungen, sind diese zum Barwert unter Verwendung eines fristadäquaten durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Geschäftsjahre angesetzt.

Die Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung sowie von Devisentermingeschäften und anderen Währungsderivaten erfolgt nach der Methode der eingeschränkten Marktbewertung. Hierzu werden Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten mit den Kassakursen und die zu ihrer Kurssicherung abgeschlossenen Währungsderivate mit den Markkterminkursen zum Abschlussstichtag bewertet. Sich ausgleichende Wertänderungen der gesicherten Positionen bleiben im Abschluss gemäß der Einfrierungsmethode unberücksichtigt. Für Verlustüberhänge werden Drohverlustrückstellungen gebildet; Gewinne werden nur berücksichtigt, soweit sie Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betreffen.

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Passivseite der Bilanz Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Erträge für einen bestimmten Zeitraum danach darstellen. Dabei handelt es sich u. a. um Lizenzzahlungen, die überwiegend ab Marktzulassung der entsprechenden Produkte über die voraussichtliche Nutzungsdauer aufgelöst werden.

Die ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Garantien für fremde Verbindlichkeiten entsprechen den am Bilanzstichtag in Anspruch genommenen Kreditbeträgen bzw. Verpflichtungen der Begünstigten.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber 2019 um 848 Mio. € verringert. Nach Geschäftsfeldern und Regionen gliederten sich die Umsätze wie folgt:

Umsatzerlöse nach Geschäftsfeldern		
in Mio. €	2019	2020
Pharmaceuticals	9.510	9.101
Crop Science	5.206	4.291
Enabling Functions	117	593
	14.833	13.985

Umsatzerlöse nach Regionen		
in Mio. €	2019	2020
Europa/Afrika/Nahost	6.306	5.585
Nordamerika	2.967	3.389
Asien/Pazifik	3.747	3.519
Lateinamerika	1.813	1.492
	14.833	13.985

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzten sich wie folgt zusammen:

Sonstige betriebliche Erträge		
in Mio. €	2019	2020
Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	32	31
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	117	124
Staatliche Zuschüsse für Forschungs- und Entwicklungsleistungen	12	13
Erträge aus der konzerninternen Weiterbelastung von Finanzierungskosten „Monsanto“	276	–
Erträge aus Kostenweiterbelastungen ¹	–	79
Gewinn aus der Verschmelzung mit der Bayer Business Services GmbH	–	28
Übrige	44	59
	481	334

¹ Im Zusammenhang mit dem Verkauf der Geschäftseinheit Animal Health

Die Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen resultierten im Wesentlichen aus dem Verkauf von Nutzungsrechten an Syngenta im Zusammenhang mit einer Forschungskooperation im Bereich Fungizide im Crop-Science-Geschäft. Die Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen entfielen im Vorjahr fast ausschließlich auf den Verkauf von zwei Fungizid-Wirkstoffen im Crop-Science-Geschäft.

Die übrigen Erträge enthielten unter anderem Erträge aus Kooperationsvereinbarungen von 12 Mio. € (Vorjahr: 17 Mio. €) sowie Erträge aus Versicherungsentschädigungen von 1 Mio. € (Vorjahr: 7 Mio. €). Im Vorjahr enthielten die übrigen Erträge darüber hinaus eine Vorauszahlung für einen Lizenz-/Rechteverkauf von 1 Mio. €.

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalteten im Einzelnen folgende Posten:

Sonstige betriebliche Aufwendungen		
in Mio. €	2019	2020
Aufwendungen aus Divestment an BASF ¹	13	–
Aufwendungen aus der Kostenübernahme von Restrukturierungsmaßnahmen	49	33
Kompensationsaufwendungen im Rahmen des Pachtmodells	–	17
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	–	3
Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Geschäftseinheit Animal Health	–	89
Wertberichtigungen von Forderungen	10	23
Spenden	15	21
Übrige	36	66
	123	252

¹ Aufwendungen unter anderem aus mit BASF abgeschlossenen Übergangsregelungen

Die übrigen Aufwendungen enthielten analog zum Vorjahr unter anderem Substanzsteueraufwendungen, Schadenersatzzahlungen, Bankspesen und Aufwandsabgrenzungen.

4. Beteiligungsergebnis

Beteiligungsergebnis		
in Mio. €	2019	2020
Erträge aus Beteiligungen von verbundenen Unternehmen	1.817	500
Erträge aus Gewinnabführungsverträgen mit verbundenen Unternehmen	2.981	290
Aufwendungen aus Verlustübernahmen von verbundenen Unternehmen	–283	–5.431
Abschreibungen auf Beteiligungen	–64	–12
Zuschreibungen zu Beteiligungen	48	–
Verluste aus dem Abgang von Beteiligungen	–9	–
Gewinne aus dem Abgang von Beteiligungen	1.115	4.447
	5.605	–206

Zur Entwicklung des Beteiligungsergebnisses wird auf die entsprechenden Erläuterungen im zusammengefassten Lagebericht von Bayer AG und Bayer-Konzern verwiesen.

Die im Geschäftsjahr vorgenommenen Abschreibungen auf Beteiligungen entfielen mit 12 Mio. € (Vorjahr: 18 Mio. €) auf die Bayer Türk Kimya Sanayii Limited Sirketi, Türkei. Die anderen im Vorjahr vorgenommenen Abschreibungen betrafen mit 34 Mio. € die Bayer New UK M3939 LLC, USA, und mit 12 Mio. € die Bayer Capital Corporation B.V., Niederlande.

Die im Vorjahr ausgewiesenen Zuschreibungen zu Beteiligungen entfielen mit 12 Mio. € auf die Siebte Bayer VV GmbH, mit 33 Mio. € auf die Bayer Bitterfeld GmbH und mit 3 Mio. € auf die Bayer Real Estate GmbH.

Der im Vorjahr ausgewiesene Verlust aus dem Abgang von Beteiligungen entfiel auf den Verkauf der Anteile an der Monsanto Holding Ukraine Ltd., Ukraine.

Von dem Gewinn von 4.447 Mio. € aus dem Abgang von Beteiligungen entfielen 4.132 Mio. € auf den Verkauf der Bayer Animal Health GmbH, 275 Mio. € auf die zum beizulegenden Zeitwert erfolgte Einbringung der Bayer Beteiligungsverwaltung Goslar GmbH in die Neunte Bayer VV GmbH und 20 Mio. € auf den Verkauf von Anteilen an Arvinas Inc., USA. Zusätzliche 20 Mio. € (Vorjahr: 1.088 Mio. €) entfielen auf den im letzten Jahr erfolgten Verkauf der Anteile an der Bayer Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH & Co. OHG, deren Hauptgeschäftszweck darin bestand, 60 % der Anteile an der Currenta GmbH & Co. OHG zu halten. Der restliche im Vorjahr ausgewiesene Gewinn entfiel mit 27 Mio. € auf den innerkonzernlichen Verkauf von Anteilen an der Bayer (Proprietary) Limited, Südafrika.

5. Zinsergebnis

Zinsergebnis		
in Mio. €	2019	2020
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	692	617
• <i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	692	606
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	167	85
• <i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	134	64
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-804	-460
• <i>davon an verbundene Unternehmen</i>	-469	-189
Erträge/Aufwendungen aus der Aufzinsung von Pensions- und längerfristigen Personalrückstellungen (netto)	53	-188
Aufwendungen aus der Aufzinsung sonstiger längerfristiger Rückstellungen	-23	-11
	85	43

Erläuterungen zur Entwicklung des Zinsergebnisses finden sich im zusammengefassten Lagebericht von Bayer AG und Bayer-Konzern.

Bei den Erträgen aus der Aufzinsung von Pensions- und längerfristigen Personalrückstellungen handelte es sich um den Nettobetrag der Aufzinsungsaufwendungen nach Verrechnung mit Erträgen und Wertveränderungen aus der Vermögensanlage des Bayer Pension Trust e. V. (BPT), Leverkusen, und dem Effekt aus der Änderung des Rechnungszinssatzes. Die beim BPT angelegten Vermögensgegenstände dienen ausschließlich der Erfüllung von Verpflichtungen aus Pensionen und Arbeitszeitguthaben; sie sind dem Zugriff übriger Gläubiger entzogen.

Die Vermögenserträge wurden mit den Aufwendungen aus der Aufzinsung wie folgt zusammengefasst:

Verrechnung Aufzinsungsaufwendungen/Vermögenserträge		
in Mio. €	2019	2020
Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensions- und längerfristigen Personalrückstellungen und aus Änderungen des Rechnungszinses (brutto)	-485	-508
Vermögenserträge Bayer Pension Trust e.V.	538	320
	53	-188

6. Übrige finanzielle Aufwendungen und Erträge

Übrige finanzielle Aufwendungen und Erträge		
in Mio. €	2019	2020
Veränderung von Pensions- und sonstigen längerfristigen Personalrückstellungen (ohne Zinsanteil)	23	-47
An Tochtergesellschaften weiterbelasteter Aufwand aus der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen	79	88
Aufwendungen aus der Währungsumrechnung		
– Realisierte Kursverluste	-2.143	-3.662
– Unrealisierte Aufwendungen aus der Bewertung	-296	-231
Erträge aus der Währungsumrechnung		
– Realisierte Kursgewinne	2.207	3.938
– Unrealisierte Erträge aus der Bewertung	26	86
Garantiegebühren für gewährte Bürgschaften	53	50
Abschreibungen/Wertaufholungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens	-20	49
Dividenerträge Covestro AG	30	14
Gebühren für Anleihen	-	-14
Gewinn aus Verkauf von Aktien der Covestro AG	19	45
Vorzeitige Rückzahlungen Hybrid Bond	-28	-
Rückzahlung Exchangeable Bond	-	52
Sonstige finanzielle Aufwendungen	-39	-61
Sonstige finanzielle Erträge	23	76
	-66	383

Zuführungen zu den Pensions- und sonstigen längerfristigen Personalrückstellungen sind, soweit sie aus der Aufzinsung der Rückstellungen resultieren, im Zinsergebnis erfasst. Unter den übrigen finanziellen Aufwendungen und Erträgen ausgewiesen sind sonstige, nicht aus der Aufzinsung resultierende Veränderungen von Pensionsrückstellungen, soweit sie Mitarbeiter betreffen, die vor der Ausgliederung der Arbeitsgebiete und Servicebereiche (Stichtag: 1. Juli 2002) aus dem Unternehmen als Rentner oder mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschieden sind. Derartige Rückstellungsveränderungen ergeben sich im Falle sich ändernder versicherungsmathematischer Bewertungsgrundlagen.

Der Aufwand aus der Zuführung von Rückstellungen für die vor dem 1. Juli 2002 ausgeschiedenen Rentner und Anwärter wird grundsätzlich anteilig an die ausgegliederten Tochtergesellschaften weiterbelastet. Die Kostenweitergabe an die Gesellschaften war in den jeweiligen Ausgliederungsverträgen vereinbart worden.

Die Wertaufholungen bei den Wertpapieren des Anlagevermögens betrafen ausschließlich Aktien der Covestro AG. Im Vorjahr waren 20 Mio. € außerplanmäßige Abschreibungen auf diese Wertpapiere wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen worden.

7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Als Ertragsteueraufwendungen werden gezahlte bzw. geschuldete Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag sowie im Ausland entrichtete Ertragsteuern ausgewiesen.

Der zum Ende des Geschäftsjahrs bestehende Überhang aktiver latenter Steuern (nach Saldierung mit passiven Beträgen) in Höhe von 1.493 Mio. € wurde in Ausübung des Wahlrechts aus § 274 Absatz 1 Satz 2 HGB nicht angesetzt.

Aktive Steuerlatenzen ergaben sich insbesondere aufgrund des höheren Ansatzes von Pensionsverpflichtungen im handelsrechtlichen Abschluss gegenüber der steuerlichen Bewertung. Zudem führten das Ansatzverbot für Rückstellungen für drohende Verluste und für Pensionsurlaub in der Steuerbilanz sowie wertmäßige Unterschiede, u. a. bei Rückstellungen für Frühruhestand und für Mitarbeiterjubiläen sowie bei Anteilen an Personengesellschaften, zu aktiven Steuerlatenzen. Zusätzlich bestand eine latente Steuerforderung aufgrund bislang nicht genutzter Verlustvorträge.

Passive Steuerlatenzen resultierten im Wesentlichen aus einer im Vergleich zur Steuerbilanz höheren Bewertung von Gegenständen des Anlagevermögens sowie des im Bayer Pension Trust e. V., Leverkusen, zur Absicherung insbesondere von Pensionszusagen angelegten Deckungsvermögens in der Handelsbilanz.

8. Sonstige Steuern

Soweit die sonstigen Steuern den betrieblichen Funktionsbereichen Herstellung, Vertrieb, Forschung und Entwicklung sowie allgemeine Verwaltung zugeordnet werden konnten, waren sie in den entsprechenden Aufwandspositionen verrechnet, im Übrigen unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst. Insgesamt beliefen sie sich auf 12 Mio. € (Vorjahr: 8 Mio. €).

9. Materialaufwand

Materialaufwand		
in Mio. €	2019	2020
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.751	4.188
Aufwendungen für bezogene Leistungen	560	909
	5.311	5.097

10. Personalaufwand/Mitarbeiter

Personalaufwand		
in Mio. €	2019	2020
Entgelte	2.156	2.384
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	248	287
Aufwendungen für Altersversorgung	108	299
	2.512	2.970

Nicht als Personalaufwand erfasst waren Beträge, die sich aus der Aufzinsung der Personalrückstellungen, insbesondere der Pensionsrückstellungen, ergaben. Sie waren im Zinsergebnis ausgewiesen.

Im Jahresdurchschnitt waren bei der Bayer AG 18.729 Mitarbeiter beschäftigt, die sich auf folgende Gruppen verteilen:

Mitarbeiter	2020	
	weiblich	männlich
Obere Führungskräfte und leitende Angestellte	1.288	2.946
Tarifmitarbeiter und leitende Mitarbeiter	5.393	9.102
	6.681	12.048

In diesen Angaben waren auf Teilzeitbasis beschäftigte Mitarbeiter jeweils entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad berücksichtigt.

11. Aktienbasierte Vergütung

Als zusätzlichen Vergütungsbestandteil gewährt die Bayer AG ihren Mitarbeitern längerfristig angelegte aktienbasierte Vergütungsprogramme. Sie sind nach Mitarbeitergruppen differenziert und jeweils als Kollektivzusagen ausgestaltet.

Für die Vorstandsmitglieder und Führungskräfte besteht seit 2016 das Programm „Aspire 2.0“. Die jährlich neu aufgesetzten „Aspire 2.0“-Programme führen bei entsprechender Performance zu Entgeltzahlungen an die Mitarbeiter. Das Nachfolgeprogramm „Aspire 3.0“ wird für Vorstände seit 2020 und für Führungskräfte ab 2021 jährlich neu aufgesetzt. Beide Programme haben jeweils eine Laufzeit von vier Jahren.

Positions- und hierarchieunabhängig haben alle Mitarbeiter der Bayer AG zudem die Möglichkeit, nach jährlich neu erfolgender Vorstandsentscheidung am Programm „BayShare“ teilzunehmen, das einen Erwerb von Bayer-Aktien zum Vorzugspreis ermöglicht.

Allen zum Abschlussstichtag bestehenden Verpflichtungen, die sich aus den aktienbasierten Programmen ergeben, wird durch entsprechende Rückstellungen Rechnung getragen. Ihre Höhe bemisst sich zum einen am beizulegenden Zeitwert (Fair Value) der jeweiligen Zusagen und zum anderen an der seit Auflegung vergangenen Zeitdauer im Verhältnis zur Gesamtdauer des jeweiligen Programms. Zuführungen zu den Rückstellungen werden aufwandswirksam erfasst.

Aspire 2.0/Aspire 3.0

„Aspire 2.0“ wird in konzeptionell geänderter und für alle berechtigten Mitarbeiter einheitlicher Form unter der Bezeichnung „Aspire 2.0“ angeboten. Bemessungsbasis ist ein individueller, positionsabhängiger Prozentwert vom jährlichen Grundgehalt. Dieser wird nun mit dem jeweiligen STI-Auszahlungsfaktor des Global-Short-Term-Incentive-Programms (STI) des Mitarbeiters für das Vorjahr multipliziert und ergibt den „Aspire 2.0“-Zielbetrag („Aspire 2.0“ grant value). Der STI-Auszahlungsfaktor spiegelt die individuelle Performance des Mitarbeiters sowie die Geschäftsperformance im Rahmen des STI-Programms wider. Der „Aspire 2.0“-Zielbetrag wird, dividiert durch den Kurs der Bayer-Aktie zu Programmbeginn, in virtuelle Bayer-Aktien umgerechnet. Diese bilden die Basis für die Performance des Programms. Der beizulegende Zeitwert der Verpflichtungen leitet sich aus dem Kurs der Bayer-Aktie und zusätzlich aus den bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Dividenden ab. Am Ende der Laufzeit einer Tranche kommt ein Betrag zur Auszahlung, der sich als Produkt aus der Zahl der virtuellen Aktien und dem dann maßgebenden Kurs der Bayer-Aktie zuzüglich der während der Laufzeit angefallenen Dividendenäquivalente ergibt. Für den Vorstand existiert eine zusätzliche Hürde aufgrund des Vergleichs der Performance der Bayer-Aktie mit der des EURO STOXX. Die maximale Auszahlung ist für „Aspire 2.0“ auf 250 % des Zielwerts festgelegt.

Zu Beginn des Jahres 2021 wurde die im Jahr 2017 aufgelegte Tranche in Höhe von 64 % ausgezahlt. Für den Vorstand betrug die Auszahlung 38 %.

Einzelheiten zum Nachfolgeprogramm Aspire 3.0 enthält der zusammengefasste Lagebericht vom Bayer-Konzern und der Bayer AG.

BayShare

Allen Managementebenen und Tarifmitarbeitern wurde unter dem Namen „BayShare“ ein Aktien-Beteiligungsprogramm angeboten, bei dem Bayer einen Zuschuss zu einem Eigeninvestment in Bayer-Aktien gewährt. Hierfür wurden am 4. November 2020 rund 538.000 Aktien gem. §71 Abs. 1, Nr. 8 AktG von der Bayer AG zu einem Kurs von 42,97 € pro Aktie erworben. Dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von 1,4 Mio. € bzw. 0,05 %. Zum Erwerbszeitpunkt betrug der Wert der Aktien 23 Mio. €. Im Vorjahr wurden rund 334.000 Aktien im Rahmen des BayShare-Programms erworben. Diese Aktien wurden im November 2020 an die Mitarbeiterdepots verteilt, so dass sich zum 31. Dezember 2020 keine eigenen Aktien im Bestand befanden.

Die Höhe des gewährten Zuschusses belief sich auf 20 % (Vorjahr: 20 %) des Zeichnungsbetrags. Die Mitarbeiter gaben einen festen Betrag an, für den sie Aktien zeichnen wollten. Je nach Position des Mitarbeiters war der Gesamtbetrag für den Aktienerwerb in Deutschland auf 2.500 € (Vorjahr: 2.500 €) bzw. 5.000 € (Vorjahr: 5.000 €) begrenzt. Die erworbenen Aktien unterliegen einer Veräußerungssperre bis zum 31. Dezember 2021.

Für alle aktienbasierten Vergütungsprogramme der Bayer AG wurden im Berichtsjahr 16 Mio. € (Vorjahr: 59 Mio. €) aufgewendet; der Betrag ist Bestandteil des Personalaufwands. Die Rückstellungen für diese Programme beliefen sich zum 31. Dezember 2020 auf 105 Mio. € (Vorjahr: 121 Mio. €).

12. Abschreibungen

Im Geschäftsjahr wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 12 Mio. € (Vorjahr: 64 Mio. €) auf Anteile an verbundenen Unternehmen vorgenommen. Im Vorjahr waren darüber hinaus 20 Mio. € außerplanmäßige Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen worden.

Erläuterungen zur Bilanz

13. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände

in Mio. €	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			Geleistete Anzahlungen	Summe
Bruttowerte 31.12.2019		218		–	218
Zugänge aus Verschmelzung ¹		89		32	121
Laufende Zugänge		150		35	185
Abgänge		–		–	–
Umbuchungen		2		–2	–
Bruttowerte 31.12.2020		459		65	524
Abschreibungen 31.12.2019		82		–	82
Abschreibungen		73		–	73
Abgänge		–		–	–
Abschreibungen 31.12.2020		155		–	155
Nettowerte 31.12.2020		304		65	369
Nettowerte 31.12.2019		136		–	136

¹ Bei den Zugängen aus Verschmelzung handelte es sich um die Nettowerte der Vermögensgegenstände der ehemaligen Tochtergesellschaft Bayer Business Services GmbH, welche gem. Verschmelzungsvertrag auf die Bayer AG verschmolzen wurde.

14. Sachanlagen

Sachanlagen

in Mio. €	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken				Technische Anlagen und Maschinen	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaus- stattung	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	Summe
Bruttowerte 31.12.2019	62	24	22	4			112	
Zugänge aus Verschmelzung ¹	–	3	34	–			37	
Laufende Zugänge	1	2	4	6			13	
Abgänge	–	–	24	–			24	
Umbuchungen	–	1	–	–1			–	
Bruttowerte 31.12.2020	63	30	36	9			138	
Abschreibungen 31.12.2019	60	12	11	–			83	
Abschreibungen	1	4	17	–			22	
Abgänge	–	–	11	–			11	
Abschreibungen 31.12.2020	61	16	17	–			94	
Nettowerte 31.12.2020	2	14	19	9			44	
Nettowerte 31.12.2019	2	12	11	4			29	

¹ Bei den Zugängen aus Verschmelzung handelte es sich um die Nettowerte der Vermögensgegenstände der ehemaligen Tochtergesellschaft Bayer Business Services GmbH, welche gem. Verschmelzungsvertrag auf die Bayer AG verschmolzen wurde.

15. Finanzanlagen

Finanzanlagen

in Mio. €	Anteile an verbundenen Unter- nehmen	Auslei- hungen an verbundene Unter- nehmen	Beteili- gungen	Wertpa- pierre des Anlage- vermögens	Sonstige Auslei- hungen	Summe
Bruttowerte 31.12.2019	49.223	19.993	52	891	793	70.952
Zugänge aus Verschmelzung ¹	12	-	-	-	-	12
Laufende Zugänge	545	60	62	-	-	667
Abgänge	343	4.121	12	476	1	4.953
Umbuchungen	-	-	-	-	-	-
Bruttowerte 31.12.2020	49.437	15.932	102	415	792	66.678
Abschreibungen 31.12.2019	149	6	-	408	1	564
Abschreibungen	12	-	-	-	-	12
Wertaufholungen	-	1	-	49	-	50
Abgänge	-	-	-	218	-	218
Abschreibungen 31.12.2020	161	5	-	141	1	308
Nettowerte 31.12.2020	49.276	15.927	102	274	791	66.370
Nettowerte 31.12.2019	49.074	19.987	52	483	792	70.388

¹ Bei den Zugängen aus Verschmelzung handelte es sich um die Nettowerte der Vermögensgegenstände der ehemaligen Tochtergesellschaft Bayer Business Services GmbH, welche gem. Verschmelzungsvertrag auf die Bayer AG verschmolzen wurde.

Die Zugänge an Anteilen an verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Verschmelzung der Bayer Business Services GmbH auf die Bayer AG in Höhe von 12 Mio. € entfielen auf die Bayer Direct Services GmbH, die Bayer Gastronomie GmbH, die Bayer-Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung und die TravelBoard GmbH.

Die Zugänge des Geschäftsjahres bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen resultierten mit 492 Mio. € aus der zum beizulegenden Zeitwert erfolgten Einbringung der Bayer Beteiligungsverwaltung Goslar GmbH in die Neunte Bayer VV GmbH. Im Zuge der Verschmelzung der Bayer Finance & Portfolio Management S.A., Chile, auf die Bayer Finance Ltda., Chile, ergaben sich Zu- und Abgänge in Höhe von 26 Mio. €. Aus der anschließenden Verschmelzung der Bayer Finance Ltda., Chile, auf die Bayer S.A., Chile, resultierten ebenfalls Zu- und Abgänge in Höhe von 26 Mio. €.

Weitere Abgänge betrafen mit 217 Mio. € den Abgang der Bayer Beteiligungsverwaltung Goslar GmbH, mit 59 Mio. € den Abgang der Bayer Business Services GmbH im Rahmen der Verschmelzung auf die Bayer AG und mit 14 Mio. € den Verkauf der Bayer Animal Health GmbH.

Die im Geschäftsjahr vorgenommenen Abschreibungen entfielen mit 12 Mio. € auf die Bayer Bayer Türk Kimya Sanayii Limited Sirketi, Türkei.

Die Zugänge bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen entfielen im Wesentlichen mit 60 Mio. € auf die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH. Die Abgänge bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen von 4.121 Mio. € entfielen mit 4.000 Mio. € auf eine vorzeitig zurückgezahlte Ausleihung an die Bayer CropScience AG, mit 56 Mio. € auf die Bayer Türk Kimya Sanayii Limited Sirketi, Türkei, mit 29 Mio. € auf die Bayer New Zealand Limited, Neuseeland, mit 23 Mio. € auf die Bayer Israel Ltd., Israel, mit 10 Mio. € auf die Monsanto Gida Ve Tarim Ticaret Ltd Sirketi, Türkei, und mit 3 Mio. € auf die Bayer 04 Immobilien GmbH.

Die Zugänge bei den Beteiligungen resultierten im Wesentlichen mit 42 Mio. € aus einem Anteilswerb an Recursion Pharmaceuticals, Inc, USA, und mit 20 Mio. € aus dem Erwerb weiterer Anteile an Dewpoint Therapeutics Inc., USA. Die Abgänge bei den Beteiligungen resultieren mit 12 Mio. € auf den Verkauf von Anteilen an Arvinas Inc., USA.

Der Abgang bei den Wertpapieren des Anlagevermögens von 476 Mio. € resultierte aus dem Verkauf von 6,23 Millionen Aktien der Covestro AG. Dabei gingen auch Abschreibungen von 218 Mio. € ab. Während im Vorjahr 20 Mio. € außerplanmäßige Abschreibungen auf diese Wertpapiere wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen wurden, ergaben sich im Geschäftsjahr Wertaufholungen von 49 Mio. €.

Der Bayer-Pensionskasse VVaG wurde im Rahmen eines Genussrechtsrahmenvertrags ein Genusskapital von 150 Mio. € eingeräumt. Das Genusskapital ist rückzahlbar und wird jeweils für die Dauer von mindestens fünf Jahren zur Verfügung gestellt. Das Genusskapital wurde in drei Raten à 50 Mio. € abgerufen. Im Jahr 2008 hatte die Bayer AG der Bayer-Pensionskasse VVaG die Bereitstellung eines nachträglichen rückzahlbaren Gründungsstocks von 800 Mio. € zugesagt, der im Jahr 2012 auf 1.600 Mio. € aufgestockt wurde. Hieraus wurden bisher 635 Mio. € von der Pensionskasse abgerufen. Das Genusskapital und das Gründungsstockdarlehen sind verzinslich. Zinsen sind nur zahlbar bei Vorliegen vertraglich vereinbarter Bedingungen. Die Gewährung der Verzinsung ist aufzuschieben, falls und soweit sie zu einem Jahresfehlbetrag der Pensionskasse führen würde. Das Genusskapital und das Gründungsstockdarlehen sind unter den sonstigen Ausleihungen erfasst.

Die Angaben zum Anteilsbesitz der Bayer AG gemäß § 285 Nr. 11, 11a und 11b HGB sind Bestandteile des testierten und zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger eingereichten Jahresabschlusses. Zudem sind die Angaben zum Anteilsbesitz unter www.bayer.de/anteilsbesitz2020 abrufbar.

16. Vorräte

Vorräte		
in Mio. €	31.12.2019	31.12.2020
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	573	618
Unfertige Erzeugnisse	1.018	1.153
Fertige Erzeugnisse	544	505
Handelswaren	74	120
	2.209	2.396

17. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
in Mio. €	31.12.2019	31.12.2020
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.294	1.507
Forderungen gegen sonstige Kunden	337	348
	1.631	1.855

18. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Bei den Forderungen gegen verbundene Unternehmen handelte es sich im Wesentlichen um Finanzforderungen, beispielsweise aus der Bereitstellung von Krediten oder Tagesgeldern, aus Zinsabgrenzungen sowie um Forderungen aus Gewinnabführungen der Organgesellschaften.

19. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalteten im Einzelnen folgende Posten:

Sonstige Vermögensgegenstände		
in Mio. €	31.12.2019	31.12.2020
Forderungen aus der Entgeltabrechnung mit den Mitarbeitern	14	23
Zinsabgrenzungen	18	9
Steuerforderungen	629	306
Kurzfristige Geldanlagen	–	1.200
Forderungen aus Kooperationsvereinbarungen	17	8
Forderungen aus Tagegeld und Kontokorrent	22	45
Geleistete Anzahlungen	6	21
Übrige	9	33
	715	1.645

In den sonstigen Vermögensgegenständen waren 9 Mio. € (Vorjahr: 10 Mio. €) für Vermögensgegenstände enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen. Bis auf unwesentliche Ausnahmen handelte es sich ausschließlich um Zinsabgrenzungen.

20. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr

Der Gesamtbetrag der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände hatte analog zum Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

21. Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelte es sich um kurzfristige Anlagen in EUR-Investments mit einer unbestimmten Laufzeit.

22. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der Rechnungsabgrenzungsposten enthielt die noch nicht amortisierten Disagio-Beträge aus den von der Bayer AG begebenen Anleihen. Sie beliefen sich zum 31. Dezember 2020 auf 25 Mio. €. Der zu Jahresbeginn ausgewiesene Betrag von 10 Mio. € hat sich durch Zugänge um 18 Mio. € erhöht und um Abschreibungen um 3 Mio. € vermindert.

Ebenfalls hier erfasst waren abgegrenzte Gebühren von 11 Mio. € (Vorjahr: 19 Mio. €) für Kreditlinien, die Bayer sich u. a. für die Übernahme von Monsanto hatte einräumen lassen.

Bei den übrigen Rechnungsabgrenzungsposten handelte es sich um vorausgezahlte Gebühren für sonstige Kreditlinien, Betriebsversicherungsprämien sowie sonstige Kostenabgrenzungen.

23. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

Verpflichtungen aus Arbeitszeitkonten sowie aus Pensionszusagen waren ganz bzw. teilweise durch Vermögensgegenstände gesichert. Die angelegten Vermögensgegenstände der einzelnen CTA's wurden mit den jeweils zugrunde liegenden Verpflichtungen verrechnet. Soweit sich aus der Verrechnung ein Vermögensüberhang ergab, war dieser als aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung erfasst, im Übrigen unter den Rückstellungen ausgewiesen. Aktive Unterschiedsbeträge bestanden zum 31. Dezember 2020 in Höhe von 224 Mio. € (Vorjahr: 173 Mio. €), die mit 132 Mio. € (Vorjahr: 65 Mio. €) auf Verpflichtungen aus Arbeitszeitkonten und mit 92 Mio. € (Vorjahr: 108 Mio. €) auf Verpflichtungen aus Pensionszusagen entfielen.

Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung für Arbeitszeitkonten

in Mio. €	31.12.2019	31.12.2020
Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen aus Arbeitszeitkonten	167	229
Beizulegender Zeitwert des beim Bayer Pension Trust angelegten Sicherungsvermögens	232	361
Überschuss des Vermögens über die Verpflichtungen aus Arbeitszeitkonten (aktiver Unterschiedsbetrag)	65	132
Anschaffungskosten des beim Bayer Pension Trust angelegten Sicherungsvermögens	209	306

Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung für Pensionszusagen

in Mio. €	31.12.2019	31.12.2020
Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen aus Pensionszusagen	532	601
Beizulegender Zeitwert des beim Bayer Pension Trust angelegten Sicherungsvermögens	640	693
Überschuss des Vermögens über die Verpflichtungen aus Pensionszusagen (aktiver Unterschiedsbetrag)	108	92
Anschaffungskosten des beim Bayer Pension Trust angelegten Sicherungsvermögens	526	533

Das Sicherungsvermögen ist zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Dieser belief sich zum 31. Dezember 2020 auf 4.891 Mio. €. Aus der Verrechnung von Sicherungsvermögen in Höhe von 1.054 Mio. € mit zugrunde liegenden Verpflichtungen kam es zu einem Vermögens-, in Höhe der verbleibenden 3.837 Mio. € zu einem Verpflichtungsüberhang. Abhängig davon erfolgte der Ausweis entweder als aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung oder unter den Pensionsrückstellungen.

24. Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich im Jahr 2020 wie folgt entwickelt:

Eigenkapital

in Mio. €	31.12.2019	Dividende für Vorjahr	Jahresergebnis	Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen	31.12.2020
Gezeichnetes Kapital	2.515	0	0	0	2.515
Kapitalrücklage	18.845	0	0	0	18.845
Anderer Gewinnrücklagen	9.492	0	0	-4.512	4.980
Bilanzgewinn	2.751	-2.751	-2.547	4.512	1.965
	33.603	-2.751	-2.547	0	28.305

Das gezeichnete Kapital der Bayer AG beträgt unverändert zum Vorjahr 2.515.005.649,92 €. Analog zum Vorjahr ist es eingeteilt in 982.424.082 auf den Namen lautende Aktien (Stückaktien) und ist voll eingezahlt. Jede Aktie gewährt ein Stimmrecht.

Angaben zu ausschüttungsgesperren Beträgen im Sinne der §§ 253 Absatz 6 und 268 Absatz 8 HGB

Die bilanzierten Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen (vor Abzug entsprechender Deckungsmittel) wurden auf Basis des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren ermittelt. Bei einer Durchschnittsbildung auf Basis von sieben Geschäftsjahren hätten sich um 717 Mio. € höhere Verpflichtungen ergeben.

Zur Sicherung von Pensionsverpflichtungen und Guthaben aus Arbeitszeitkonten sind im Rahmen mehrerer Contractual Trust Arrangements (CTA) Mittel zweckgebunden und insolvenzgeschützt in den Bayer Pension Trust e. V. (BPT), Leverkusen, eingebracht worden. Sie sind zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Bei allen CTAs lagen die beizulegenden Zeitwerte des Deckungsvermögens um insgesamt 859 Mio. € über ihren Anschaffungskosten von 4.032 Mio. €.

Dem Unterschiedsbetrag zwischen den Pensionsverpflichtungen auf Basis von zehn- und siebenjährigem Durchschnittzinssatz sowie dem Unterschiedsbetrag zwischen höherem beizulegendem Zeitwert und Anschaffungskosten vom BPT-Vermögen von zusammen 1.576 Mio. € stehen frei verfügbare Gewinnrücklagen von 4.980 Mio. € gegenüber. Eine Ausschüttungssperre in Bezug auf den Bilanzgewinn von 1.965 Mio. € besteht daher nicht.

Angaben zum Bestehen von nach § 33 Absatz 1 WpHG mitgeteilten Beteiligungen

Bis zum Abschlussstichtag haben wir die nachstehenden Mitteilungen nach § 33 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) über Beteiligungen an der Bayer AG erhalten. Im Falle eines mehrfachen Erreichens, Über- oder Unterschreitens der in dieser Vorschrift genannten Schwellenwerte durch einen Meldepflichtigen wird grundsätzlich nur die zeitlich jeweils letzte Mitteilung aufgeführt, die zu einer Über- oder Unterschreitung bzw. Erreichung der Schwellenwerte geführt hat:

- // Die Amundi S.A., Paris, Frankreich, hat mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil am 6. April 2020 2,45 % betrug. 2,40 % dieser Stimmrechte (entsprechend 23.554.050 Stimmrechten) waren der Gesellschaft gemäß § 34 WpHG zuzurechnen. 0,05 % dieser Stimmrechte (entsprechend 450.000 Stimmrechten) waren der Gesellschaft als Instrument im Sinne d. § 38 Abs. 1 Nr. 1 WpHG (Wertpapierleihe) zuzurechnen.
- // Das Königreich Norwegen, Oslo, Norwegen, vertreten durch den Finanzminister, hat mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil am 30. Juli 2020 2,98 % betrug. 2,98 % dieser Stimmrechte (entsprechend 29.272.516 Stimmrechten) waren ihm gemäß § 34 WpHG zuzurechnen.
- // Die Harris Associates L.P., Wilmington, Vereinigte Staaten von Amerika, hat mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil am 20. November 2020 3,02 % betrug. 3,02 % dieser Stimmrechte (entsprechend 29.633.044 Stimmrechten) waren der Gesellschaft gemäß § 34 WpHG zuzurechnen.
- // Die BlackRock, Inc., Wilmington, Vereinigte Staaten von Amerika, hat mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil am 26. März 2018 7,44 % betrug. 7,17 % dieser Stimmrechte (entsprechend 59.256.963 Stimmrechten) waren der Gesellschaft gemäß § 34 WpHG zuzurechnen. 0,26 % dieser Stimmrechte (entsprechend 2.119.910 Stimmrechten) waren der Gesellschaft als Instrument i. S. des § 38 Abs. 1 Nr. 1 WpHG (Wertpapierleihe) zuzurechnen. 0,02 % dieser Stimmrechte (entsprechend 174.418 Stimmrechten) waren der Gesellschaft als Instrument i. S. des § 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG (Call Option bzw. Contract of Difference) zuzurechnen.
- // Die Regierung von Singapur, vertreten durch den Finanzminister, hat mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil am 18. April 2018 die Schwelle von 3 % überschritten hat und zu diesem Tag 4,17 % (entsprechend 35.763.529 Stimmrechten) betrug. 3,97 % dieser Stimmrechte (entsprechend 34.078.853 Stimmrechten) waren ihr gemäß § 34 WpHG zuzurechnen. 0,02 % dieser Stimmrechte (entsprechend 1.684.676 Stimmrechten) waren ihr als Instrument i. S. des § 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG (Put Option) zuzurechnen.

// Die Massachusetts Financial Services Company (MFS), hat mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil am 27. März 2017 die Schwelle von 3 % überschritten hat. 3,18 % (entsprechend 31.241.086 Stimmrechten) waren der Gesellschaft gemäß § 34 WpHG zuzurechnen.

Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf unsere Einzelveröffentlichungen der erhaltenen Stimmrechtsmitteilungen auf unserer Internetseite www.bayer.com/de/investoren/stimmrechtsmitteilungen.

25. Rückstellungen für Pensionen

Die Pensionsrückstellungen decken die Versorgungsverpflichtungen gegenüber ehemaligen und noch tätigen Mitarbeitern ab.

Sie umfassen auch Ansprüche ehemaliger Mitarbeiter der in den Jahren 2002 und 2003 rechtlich verselbstständigten Arbeitsgebiete und Servicebereiche, soweit die Mitarbeiter vor dem 1. Juli 2002 als Pensionäre oder mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschieden sind. Die hierfür anfallenden Aufwendungen werden der Bayer AG grundsätzlich von den betreffenden Gesellschaften erstattet.

Verpflichtungen aus Pensionszusagen sind teilweise durch Vermögensgegenstände beim Bayer Pension Trust e. V., Leverkusen gesichert. Soweit sich aus der Verrechnung ein Vermögensüberhang ergab, war dieser als aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung erfasst, im Übrigen unter den Rückstellungen ausgewiesen.

Zu weiteren Erläuterungen zum Sicherungsvermögen wird auf die Ausführungen unter Nr. 23 verwiesen.

Rückstellungen für Pensionen

in Mio. €	31.12.2019	31.12.2020
Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen aus Pensionszusagen	4.368	5.533
Beizulegender Zeitwert des beim Bayer Pension Trust angelegten Sicherungsvermögens	3.350	3.837
Nettowert der Verpflichtungen aus Pensionszusagen (Rückstellungen)	-1.018	-1.696
Anschaffungskosten des beim Bayer Pension Trust angelegten Sicherungsvermögens	2.973	3.193

Der Fehlbetrag wegen nicht bilanzierter Pensionsverpflichtungen aus mittelbaren Zusagen im Sinne von Artikel 28 Abs. 2 EGHGB beläuft sich auf 279 Mio. €.

26. Andere Rückstellungen

Andere Rückstellungen

in Mio. €	31.12.2019	31.12.2020
Steuerrückstellungen	361	732
Sonstige Rückstellungen	1.865	2.362
	2.226	3.094

Ein wesentlicher Bestandteil der sonstigen Rückstellungen stand im Zusammenhang mit den veröffentlichten Restrukturierungsmaßnahmen. Zu diesem Zweck wurden in 2020 aufgrund von neu aufgelegten Personalanpassungsprogrammen Restrukturierungsrückstellungen in Höhe von 556 Mio. € ergebniswirksam zugeführt. Zum Bilanzstichtag beruhen die sonstigen Restrukturierungsrückstellungen für Personalmaßnahmen insgesamt 1.085 Mio. €.

Ferner enthielten die sonstigen Rückstellungen unter anderem Personalverpflichtungen für erfolgsbezogene Vergütungsbestandteile sowie für Verpflichtungen aus Arbeitnehmerjubiläen, Frühruhestandsregelungen, Urlaubsansprüchen und für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten. Darüber hinaus waren drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, aus Währungsderivaten, Auslizenzierungsverträgen und Verkaufskontrakten, erfasst.

27. Anleihen

Die zum 31. Dezember 2020 bestehenden Anleihen über 11.300 Mio. € (Vorjahr: 6.300 Mio. €) setzten sich wie folgt zusammen:

Anleihen	Nominalvolumen	Nominalzins	Effektivzins	31.12.2019	31.12.2020
		%	%	in Mio. €	in Mio. €
DIP-Anleihe 2014/2021	750 Mio. EUR	1,875	2,086	750	750
Hybridanleihe 2014/2074 ¹	1.500 Mio. EUR	3,750	3,811	1.500	1.500
Hybridanleihe 2015/2075 ²	1.300 Mio. EUR	2,375	2,517	1.300	1.300
Wandelanleihe 2017/2020 (konvertibel)	1.000 Mio. EUR	0,050	1,640	1.000	–
Hybridanleihe 2019/2079 ³	1.000 Mio. EUR	2,375	2,5967	1.000	1.000
Hybridanleihe 2019/2079 ⁴	750 Mio. EUR	3,125	3,1915	750	750
Anleihe 2020/2024	1.500 Mio. EUR	0,375	0,528	–	1.500
Anleihe 2020/2027	1.500 Mio. EUR	0,750	0,898	–	1.500
Anleihe 2020/2030	1.500 Mio. EUR	1,125	1,163	–	1.500
Anleihe 2020/2032	1.500 Mio. EUR	1,375	1,412	–	1.500
				6.300	11.300

¹ Ab 2024 jährliche Kündigungsmöglichkeit; feste Verzinsung bis 2024, danach variable Verzinsung abhängig vom 5-Jahres-Swap-Satz

² Ab 2022 jährliche Kündigungsmöglichkeit; feste Verzinsung bis 2022, danach Verzinsung zum 5-Jahres-Swap-Satz zuzüglich 200,7 Basispunkte

³ Ab 2025 jährliche Kündigungsmöglichkeit; feste Verzinsung bis 2025, danach variable Verzinsung abhängig vom 5-Jahres-Swap-Satz

⁴ Ab 2027 jährliche Kündigungsmöglichkeit; feste Verzinsung bis 2027, danach variable Verzinsung abhängig vom 5-Jahres-Swap-Satz

28. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

in Mio. €	31.12.2019	31.12.2020
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	598	745
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Lieferanten	1.126	1.277
	1.724	2.022

29. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelte es sich im Wesentlichen um Finanzverbindlichkeiten, beispielsweise um Kredite oder Tagesgelder, die der Bayer AG von Tochterunternehmen zur Verfügung gestellt wurden, zuzüglich der darauf entfallenden Zinsabgrenzungen.

30. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalteten im Einzelnen folgende Posten:

Sonstige Verbindlichkeiten		
in Mio. €	31.12.2019	31.12.2020
Zinsabgrenzungen	72	105
Kurzfristige Geldanlagen bei der Bayer AG	61	43
Verbindlichkeiten aus Sicherungsgeschäften	47	49
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	1	1
Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer	85	100
Verbindlichkeiten aus Ertragsteuern und Umsatzsteuer	32	37
Kaufpreisanpassung aus dem Verkauf der Geschäftseinheit Animal Health	-	77
Übrige	106	33
	404	445

Die übrigen sonstigen Verbindlichkeiten enthielten wie im Vorjahr unter anderem Verbindlichkeiten aus der Entgeltabrechnung und dem Kontokorrent.

31. Weitere Angaben zu den Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gliederten sich nach Restlaufzeiten wie folgt:

in Mio. €	31.12.2019		31.12.2020	
	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr
Anleihen	1.000	5.300	750	10.550
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	22	3.228	3.248	-
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	3	-	12	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.714	10	2.019	3
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	33.139	2.815	32.598	500
Sonstige Verbindlichkeiten	404	-	445	-
	36.282	11.353	39.072	11.053

Vom Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten hatte ein Betrag von 8.050 Mio. € (Vorjahr: 5.383 Mio. €) eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren. Dieser entfiel in diesem Jahr komplett auf Anleihen (Vorjahr: 4.550 Mio. €), während im Vorjahr 833 Mio. € auf Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zurückzuführen war.

Im Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten waren 105 Mio. € (Vorjahr: 72 Mio. €) für Verbindlichkeiten, bei denen es sich nahezu ausschließlich um Zinsabgrenzungen handelt, enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen.

32. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Bei den Rechnungsabgrenzungsposten handelte es sich um vorausgezahlte Gebühren für Lizenz- und Vergleichsvereinbarungen sowie um diverse Abgrenzungen von Zahlungen für Leistungen in der Zukunft.

Sonstige Erläuterungen

33. Haftungsverhältnisse

Verpflichtungen aus Garantien bestanden in Höhe von 25.328 Mio. € (Vorjahr: 27.873 Mio. €). Sie wurden zugunsten von Tochtergesellschaften abgegeben. Die zugrunde liegenden Verpflichtungen können nach unserer Kenntnis der jeweiligen wirtschaftlichen Lage von den betreffenden Gesellschaften in allen Fällen erfüllt werden; mit einer Inanspruchnahme ist nicht zu rechnen.

Garantien

	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2020
	Nominalbetrag	in Mio. €	Nominalbetrag	in Mio. €
Garantien für gegenwärtige und ehemalige Konzerngesellschaften				
Bayer Capital Corporation B.V., Niederlande				
– 1,250 % DIP Notes, fällig 2023	500 Mio. EUR	500	500 Mio. EUR	500
– 0,009 % DIP Notes, fällig 2022 ¹	750 Mio. EUR	750	750 Mio. EUR	750
– 0,625 % DIP Notes, fällig 2022	1.000 Mio. EUR	1.000	1.000 Mio. EUR	1.000
– 1,500 % DIP Notes, fällig 2026	1.750 Mio. EUR	1.750	1.750 Mio. EUR	1.750
– 2,125 % DIP Notes, fällig 2029	1.500 Mio. EUR	1.500	1.500 Mio. EUR	1.500
Bayer Corporation, USA				
– 6,650 % Notes, fällig 2028	350 Mio. USD	311	350 Mio. USD	285
– Commercial Paper	827 Mio. USD	736	21 Mio. USD	18
– Bankverbindlichkeiten	86 Mio. USD	77	81 Mio. USD	66
Bayer US Finance LLC, USA				
– 3,000 % Notes, fällig 2021	1.500 Mio. USD	1.336	1.500 Mio. USD	1.222
– 3,375 % Notes, fällig 2024	1.750 Mio. USD	1.558	1.750 Mio. USD	1.426
Bayer US Finance II LLC, USA				
– 3,500 % Notes, fällig 2021	1.250 Mio. USD	1.113	1.250 Mio. USD	1.019
– 0,881 % Notes, fällig 2021 ²	1.250 Mio. USD	1.113	1.250 Mio. USD	1.019
– 2,750 % Notes, fällig 2021	318 Mio. USD	283	318 Mio. USD	259
– 2,200 % Notes, fällig 2022	189 Mio. USD	168	189 Mio. USD	154
– 1,226 % Notes, fällig 2023 ³	1.250 Mio. USD	1.113	1.250 Mio. USD	1.019
– 3,875 % Notes, fällig 2023	2.250 Mio. USD	2.003	2.250 Mio. USD	1.834
– 3,375 % Notes, fällig 2024	609 Mio. USD	543	609 Mio. USD	497
– 2,850 % Notes, fällig 2025	250 Mio. USD	222	250 Mio. USD	204
– 5,500 % Notes, fällig 2025	276 Mio. USD	246	276 Mio. USD	225
– 4,250 % Notes, fällig 2025	2.500 Mio. USD	2.226	2.500 Mio. USD	2.038
– 4,375 % Notes, fällig 2028	3.500 Mio. USD	3.117	3.500 Mio. USD	2.853
– 4,200 % Notes, fällig 2034	427 Mio. USD	380	427 Mio. USD	348
– 5,500 % Notes, fällig 2035	318 Mio. USD	283	318 Mio. USD	259
– 5,875 % Notes, fällig 2038	212 Mio. USD	189	212 Mio. USD	173
– 4,625 % Notes, fällig 2038	1.000 Mio. USD	890	1.000 Mio. USD	815
– 3,600 % Notes, fällig 2042	241 Mio. USD	214	241 Mio. USD	196
– 4,650 % Notes, fällig 2043	292 Mio. USD	260	292 Mio. USD	238
– 4,400 % Notes, fällig 2044	916 Mio. USD	816	916 Mio. USD	746
– 3,950 % Notes, fällig 2045	449 Mio. USD	400	449 Mio. USD	366
– 4,875 % Notes, fällig 2048	2.000 Mio. USD	1.781	2.000 Mio. USD	1.630
– 4,700 % Notes, fällig 2064	727 Mio. USD	647	727 Mio. USD	592
Bayer Holding Ltd., Japan				
– 0,230 % DIP-Anleihe, fällig 2021	10 Mrd. JPY	82	10 Mrd. JPY	79
– 0,260 % DIP-Anleihe, fällig 2022	10 Mrd. JPY	82	10 Mrd. JPY	79
Monsanto Company, USA				
– Leasingverträge	120 Mio. USD	107	120 Mio. USD	98
Silver Birch Trustees Ltd., Vereinigtes Königreich ⁴				
– Pensionszusagen	–	–	–	–
Bayer Real Estate GmbH, Deutschland				
– Vertragliche Verpflichtungen gegenüber Bayer-Pensionskasse VVaG	68 Mio. EUR	68	64 Mio. EUR	64
Garantien für sonstige Konzerngesellschaften		9		7
		27.873		25.328

¹ 3-Monats-Euribor +0,55 %² 3-Monats-USD-Libor +0,63 %³ 3-Monats-USD-Libor +1,01 %⁴ Es wird für den das Vermögen übersteigenden Betrag garantiert.

Die Bayer AG hat für ihre Tochtergesellschaften Bayer CropScience Deutschland GmbH sowie Monsanto Agrar Deutschland GmbH Einstandsverpflichtungserklärungen abgegeben, mit denen sie sich verpflichtet hat, für im Jahr 2020 eingegangene Verpflichtungen dieser Gesellschaften bis zum Ablauf des Jahres 2021 einzustehen. Die Verpflichtungen können nach unserer Kenntnis der jeweiligen wirtschaftlichen Lage von den Gesellschaften erfüllt werden; mit einer Inanspruchnahme ist nicht zu rechnen.

Weiterhin haftet die Gesellschaft für Pensionsverpflichtungen in Höhe von 365 Mio. € (Vorjahr: 377 Mio. €), die im Wege eines Schuldbeitritts bzw. durch Ausgliederungen auf eine Tochtergesellschaft übertragen wurden. Mit einer Inanspruchnahme ist nicht zu rechnen. Die zugrunde liegenden Verpflichtungen können von der betreffenden Tochtergesellschaft nach unseren Erkenntnissen erfüllt werden.

Im Zusammenhang mit der zwischen Bayer AG und Covestro AG geschlossenen Einlage-, Freistellungs- und Nachgründungsvereinbarung wurden Regelungen zum Ausgleich möglicher steuerlicher Ansprüche getroffen, die gegebenenfalls zu entsprechenden Verbindlichkeiten führen können.

Weiterhin wurden im Rahmen des Verkaufs der Sparte „Animal Health“ an Elanco Animal Health Incorporated Vereinbarungen zum möglichen Ausgleich steuerlicher Ansprüche getroffen, die gegebenenfalls zu entsprechenden Verbindlichkeiten führen können.

34. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnissen bestanden sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Aus Leasing- und Mietverträgen bestand eine Verpflichtung von insgesamt 3.195 Mio. € (Vorjahr: 3.652 Mio. €). Hiervon entfielen 3.040 Mio. € (Vorjahr: 3.483 Mio. €) auf Leasing- und Mietverträge mit verbundenen Unternehmen. Vom Gesamtbetrag der Leasing- und Mietverpflichtungen sind fällig:

Leasing- und Mietverpflichtungen

	in Mio. €
2021	1.658
2022	200
2023	198
2024	199
2025	199
nach 2025	741
	3.195

Im Jahr 2008 war mit der Bayer-Pensionskasse die Einrichtung eines sogenannten Gründungsstocks von zunächst 800 Mio. € vereinbart worden. Anlass für diesen Schritt war der Anstieg der gegenwärtigen und zukünftigen Lebenserwartung der Versicherten. Der Gründungsstock dient dazu, der Bayer-Pensionskasse bei Bedarf verzinsliche und rückzahlbare Darlehen zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 2012 wurde der Gründungsstock um 800 Mio. € auf 1.600 Mio. € aufgestockt. Nach bislang erfolgten Einzahlungen von insgesamt 635 Mio. € bestand eine weitere Einzahlungsverpflichtung von 965 Mio. €.

Mit der Rheinischen Pensionskasse wurde im Jahr 2019 erstmals ein Gründungsstock in Höhe von 200 Mio. € vereinbart. Anlass für diesen Schritt war auch hier der Anstieg der gegenwärtigen und zukünftigen Lebenserwartung der Versicherten. Der Gründungsstock dient dazu, der Rheinischen Pensionskasse bei Bedarf verzinsliche und rückzahlbare Darlehen zur Verfügung zu stellen. Da noch keine Einzahlungen erfolgt sind, besteht eine Einzahlungsverpflichtung von 200 Mio. €.

Aus bereits erteilten Aufträgen für begonnene oder geplante Investitionsvorhaben (Bestellobligo) bestanden externe Verpflichtungen in Höhe von 308 Mio. € (Vorjahr: 280 Mio. €). Sie reichen bis ins Jahr 2024, von denen 277 Mio. € im Jahr 2021 fällig sind. Weitere Verpflichtungen in Höhe von 2 Mio. € bestanden gegenüber verbundenen Unternehmen. Die entsprechenden Zahlungen sind ausschließlich im Jahr 2021 fällig.

Darüber hinaus sind in den kommenden Jahren im Rahmen von Lizenzverträgen und Forschungs Kooperationen nach derzeitiger Einschätzung Zahlungen von 4.956 Mio. € (Vorjahr: 4.658 Mio. €) zu leisten. Nach Fälligkeiten verteilt sich der Gesamtbetrag der Verpflichtungen wie folgt:

Kooperationsvereinbarungen		in Mio. €
2021		1.000
2022		110
2023		119
2024		122
2025		132
nach 2025		3.473
		4.956

35. Derivative Finanzinstrumente/Bewertungseinheiten

Die Bayer AG und die Gesellschaften des Bayer-Konzerns sind im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Währungs-, Zins-, Kurs- und Preisrisiken ausgesetzt. Deren Absicherung erfolgt im Wesentlichen durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Es handelt sich meist um außerhalb der Börse gehandelte (sogenannte OTC-)Instrumente. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente erfolgt nach einheitlichen Richtlinien, unterliegt strengen internen Kontrollen und bleibt mit wertmäßig geringen Ausnahmen auf die Absicherung des operativen Geschäfts des Konzerns sowie der damit verbundenen Geldanlagen und Finanzierungsvorgänge beschränkt. Zur Währungssicherung werden vor allem Devisentermin- und Devisenoptionsgeschäfte sowie kombinierte Zins-/Währungsswaps eingesetzt. Bei der Zinssicherung kommen Zinsswaps zum Einsatz. Mit Aktienoptionen werden wertmäßige Schwankungen von gegenüber den Mitarbeitern bestehenden Verpflichtungen aus aktienbasierten Vergütungsprogrammen abgesichert.

Ziel des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten ist, in Bezug auf Ergebnis und Zahlungsmittelflüsse die Fluktuationen zu reduzieren, die auf Veränderungen von Wechselkursen, Zinssätzen, Aktienkursen und Marktpreisen zurückgehen.

Ein Preisänderungsrisiko derivativer Finanzinstrumente besteht aufgrund der Schwankungsmöglichkeit der zugrunde liegenden Basisgrößen wie Währungen, Zinssätze, Aktienkurse und Marktpreise. Soweit Derivate zu Sicherungszwecken eingesetzt sind, wird die Möglichkeit von Wertverlusten durch gegenläufige Effekte aus den gesicherten Grundgeschäften kompensiert.

Für Derivate mit positivem Marktwert besteht ein Bonitäts- oder Ausfallrisiko für den Fall, dass die jeweiligen Vertragspartner ihren Erfüllungsverpflichtungen nicht nachkommen können. Zur Minimierung dieses Risikos werden Banken bonitätsmäßige Kontrahentenlimite zugeteilt.

Das Nominalvolumen der mit externen Vertragspartnern abgeschlossenen Derivate belief sich zum 31. Dezember 2020 auf 21,1 Mrd. € (Vorjahr: 19,9 Mrd. €). Mit Konzerngesellschaften wurden gegenläufige Derivate von nominal 6,5 Mrd. € (Vorjahr: 5,6 Mrd. €) abgeschlossen. Insgesamt bestanden damit derivative Geschäfte im Nominalvolumen von 27,6 Mrd. € (Vorjahr: 25,5 Mrd. €). Hierin enthalten waren auch solche Geschäfte, die in Bewertungseinheiten einbezogen wurden. Die derivativen Finanzinstrumente setzten sich wie folgt zusammen:

Derivative Finanzinstrumente

in Mio. €	Nominalwerte		Positive beizulegende Zeitwerte		Negative beizulegende Zeitwerte	
	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020
Devisenkontrakte	23.555	23.870	111	194	-214	-191
Devisenoptionen	116	258	-	5	-	-6
Zins-/Währungsswaps	376	306	1	43	-1	-43
Zinsswaps	200	2.300	6	3	-	-8
Aktientermingeschäfte	1.267	849	51	125	-61	-163
	25.514	27.583	169	370	-276	-411

Bewertungsmethoden

Die beizulegenden Zeitwerte der derivativen Finanzinstrumente werden mit marktüblichen Bewertungsmethoden unter Berücksichtigung der am Bewertungsstichtag vorliegenden Marktdaten (Marktwerte) ermittelt. Im Einzelnen gelten dabei folgende Grundsätze:

- // Devisenterminkontrakte werden einzeln mit ihrem Terminkurs am Abschlussstichtag bewertet. Die Terminkurse richten sich nach den Kassakursen unter Berücksichtigung von Terminauf- und -abschlägen.
- // Zur Bewertung von Devisenoptionen wird ein Black-Scholes-Modell angewendet.
- // Die Marktwerte von Zinsswaps werden durch Diskontierung der erwarteten zukünftigen Cashflows ermittelt. Die Diskontierung erfolgt anhand der marktüblichen Zinsen über die Restlaufzeit der Instrumente.
- // Die Ermittlung des Marktwerts von Aktienoptionen erfolgt mit einer Monte-Carlo-Simulation.

Bewertungseinheiten

Aufgrund bestehender Geschäfte und geplanter Transaktionen unterliegt das Unternehmen Währungs-, Zins- und Aktienkursrisiken. Diese Risiken werden überwiegend durch derivative Finanzgeschäfte abgesichert und in Bewertungseinheiten zusammengefasst. Als abgesichertes Risiko wird in der nachstehenden Tabelle die bilanzielle Verpflichtung angegeben, die sich ohne Sicherungsgeschäft ergäbe.

Bewertungseinheiten

In Mio. €	Art des Risikos	Sicherungs- beziehung	Betrag des Grundgeschäfts	Abgesichertes Risiko
				31.12.2020
Sicherung Währungsrisiken über Devisenkontrakte und -optionen				
- Vermögensgegenstände und Schulden in Fremdwährung	Währungsrisiko	Makro-Hedge	1.061	42
- Konzernintern weitergereichte Devisenkontrakte	Währungsrisiko	Portfolio-Hedge	5.929*	38
- Währungsdarlehen und -einlagen mit Konzerngesellschaften	Währungsrisiko	Portfolio-Hedge	6.996	3
- Geplante zukünftige Umsätze	Währungsrisiko	Mikro-Hedge	2.872	76
Sicherung Währungsrisiken über Zins-/Währungsswaps				
- Konzernintern weitergereichte Zins-/Währungsswaps	Währungsrisiko	Mikro-Hedge	176	43
Sicherung Zinsrisiken über Zinsswaps				
- Anleihen	Zinsrisiko	Mikro-Hedge	200	3
Sicherung Kursrisiken aus Customized Forward Trade Contracts				
- Konzernintern weitergereichte Customized Forward Trade Contracts	Kursänderungsrisiko	Portfolio-Hedge	367*	0

* Bei diesen Werten handelt es sich um die Nomialvolumina der Sicherungsgeschäfte.

Für Sicherungsgeschäfte, welche für die Bayer AG abgeschlossen wurden, wurden währungsbezogene Bewertungsportfolios mit den entsprechenden Grundgeschäften gebildet. Für negative Ineffektivitäten aus Bewertungseinheiten wurden Rückstellungen in Höhe von 19,7 Mio. € gebildet. Die zur Absicherung der Konzerngesellschaften abgeschlossenen Devisenkontrakte werden grundsätzlich über entsprechende interne Geschäfte an die betroffenen Konzerngesellschaften weitergereicht. Mit Fälligkeit gleichen sich die Effekte aus externen und internen Geschäften aus. Es wurden währungsbezogene Bewertungsportfolios gebildet. Die entsprechenden Geschäfte werden im Jahr 2021 fällig. Zins-/Währungsswaps bestehen zur Absicherung von Konzerndarlehen, die von der Bayer World Investments B.V, Niederlande, gewährt wurden. Durch gegenläufige Geschäfte mit Bayer World Investments B.V. gleichen sich die positiven und negativen Marktwerte innerhalb mehrerer Bewertungsportfolios aus, die entsprechend den unterschiedlichen Fälligkeiten der Zins-/Währungsswaps gebildet wurden.

Zinsswaps in der Form von Receiver-Swaps wurden u. a. zur Absicherung von Zinsrisiken aus den von der Bayer AG begebenen Euro-Anleihen abgeschlossen. Sie haben den Anleihen entsprechende Laufzeiten bis 2021. Sie standen in einer Sicherungsbeziehung zu den bilanzierten Anleihen. Die Effektivität der Sicherungsbeziehung wird prospektiv und retrospektiv mit der Testmethode der Regressionsanalyse überprüft. Da sich die gegenläufigen Zahlungsströme jeweils ausgleichen, wurden die Zinsswaps nicht bilanziert. Zur teilweisen Sicherung von Verpflichtungen aus den aktienbasierten Vergütungsprogrammen „Aspire 2.0“ wurden durch die Bayer AG Customized Forward Trade Contracts mit externen Vertragspartnern abgeschlossen, die an Konzerngesellschaften intern weitergereicht wurden. Die Geschäfte sind in den Jahren 2021 bis 2023 fällig entsprechend der Laufzeit der jeweiligen Aspire 2.0-Programme. Die an Konzerngesellschaften intern weitergereichten Geschäfte bildeten mit den externen Geschäften Bewertungsportfolios, deren Werte sich dementsprechend ausgleichen.

Nicht in Bewertungseinheiten einbezogene derivative Finanzinstrumente

Die nicht in Bewertungsportfolios einbezogenen derivativen Finanzinstrumente bezogen sich auf die teilweise Sicherung von Verpflichtungen aus den aktienbasierten Vergütungsprogrammen „Aspire 2.0“ der Bayer AG. Die dazu abgeschlossenen Customized Forward Trade Contracts hatten einen negativen Marktwert von 37,6 Mio. €. Dieser wurde unter den Drohverlustrückstellungen erfasst. Ebenfalls unter den Drohverlustrückstellungen wurden die Zinsswaps erfasst, welche Ende des Jahres 2020 für die Absicherung der im Januar 2021 durchgeführten Bondemission abgeschlossen wurden. Diese führten zu Drohverlustrückstellungen von 8 Mio. €.

Bilanzpositionen und Buchwerte

Die Buchwerte der Sicherungsgeschäfte, die nicht in Bewertungseinheiten einbezogen wurden oder soweit sie zu Ineffektivitäten führten, waren in folgenden Bilanzpositionen enthalten:

in Mio. €	Bilanzposition	Buchwert
		31.12.2020
Optionsprämien – gezahlt	Sonstige Vermögensgegenstände	5
Drohende Verluste aus schwebenden Devisentermingeschäften	Sonstige Rückstellungen	9
Drohende Verluste aus schwebenden Aktientermingeschäften	Sonstige Rückstellungen	38
Drohende Verluste aus Zinsswaps	Sonstige Rückstellungen	8
Optionsprämien – erhalten	Sonstige Verbindlichkeiten	-1

36. Rechtliche Risiken

Als international tätiges Unternehmen mit einem heterogenen Portfolio ist der Bayer-Konzern einer Vielzahl von rechtlichen Risiken ausgesetzt. Hierzu können insbesondere Risiken aus den Bereichen Produkthaftung, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Antikorruption, Patentrecht, Steuerrecht sowie Umweltschutz gehören. Die Ergebnisse von gegenwärtig anhängigen bzw. künftigen Verfahren sind in aller Regel nicht vorhersagbar.

Es können deshalb aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen oder der Vereinbarung von Vergleichen Aufwendungen entstehen, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Versicherungsleistungen abgedeckt sind und wesentliche Auswirkungen auf unser Geschäft und seine Ergebnisse haben können. Die nachfolgend beschriebenen Rechtsverfahren betrachten wir derzeit als wesentlich. Sie sind nicht als abschließende Auflistung zu verstehen.

Im Folgenden sind Rechtsrisiken unabhängig davon dargestellt, ob sich die geltend gemachten oder drohenden Ansprüche allein oder auch unmittelbar gegen die Bayer AG richten oder nur gegen Konzerngesellschaften. Nichts in der nachfolgenden Darstellung stellt das Anerkenntnis einer wie auch immer gearteten rechtlichen Verantwortung durch die Bayer AG dar, und zwar insbesondere auch nicht im Sinne einer Mit- oder Ausfallhaftung der Bayer AG für solche Ansprüche, die primär oder ausschließlich gegen Konzerngesellschaften geltend gemacht werden. Es handelt sich um Rechtsrisiken, denen die Bayer AG entweder unmittelbar ausgesetzt ist oder über Tochtergesellschaften.

Produktbezogene Auseinandersetzungen

Xarelto™: In den USA behauptete eine große Zahl von Klägern, durch die Anwendung von Xarelto™, einem oralen Gerinnungshemmer zur Behandlung und Prävention von Blutgerinnseln, körperliche Schäden erlitten zu haben. Die Kläger verlangen Schaden- und Strafschadenersatz. Sie behaupten u. a., dass Xarelto™ fehlerhaft sei, dass Bayer diese Risiken der Anwendung von Xarelto™ gekannt habe oder sie hätte kennen müssen und die Anwender vor diesen Risiken nicht angemessen gewarnt habe. Nachdem die Klagen in allen sechs Prozessen, die bis dahin verhandelt worden waren, abgewiesen wurden, haben sich Bayer und Janssen Pharmaceuticals mit den Klägern im Jahr 2019 auf einen Vergleich fast aller anhängigen Klagen für einen Betrag von 775 Mio. USD geeinigt. Im Januar 2020 wurde der – von beiden Unternehmen zu gleichen Teilen getragene – Betrag ausgezahlt und alle anhängigen Berufungen wurden abgewiesen. Der mit der Verwaltung der Ansprüche beauftragte Claims Administrator hat mit der Mittelzuweisung begonnen, und die verglichenen Fälle werden dann im weiteren Verlauf abgewiesen. Alle verbleibenden Klagen werden bestimmte Anforderungen erfüllen müssen, bei deren Nichtvorliegen sie einer Abweisung unterliegen.

Bis zum 3. Februar 2021 wurden Bayer elf kanadische Klagen im Zusammenhang mit Xarelto™ zugestellt, in denen jeweils die Zulassung einer Sammelklage beantragt wird, sowie außerdem eine einzelne Klage. Zwei dieser Klagen wurden als Sammelklage zertifiziert. Bayer ist überzeugt, gute Argumente zur Verteidigung gegen die erhobenen Ansprüche zu haben, und wird sich in diesen Verfahren entschieden zur Wehr setzen.

Essure™: In den USA wurden Bayer zahlreiche Klagen von Anwenderinnen von Essure™ zugestellt. Essure™ ist ein Medizinprodukt zur permanenten Verhütung ohne operativen Eingriff. Die Klägerinnen machen Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit Essure™ geltend, wie beispielsweise Hysterektomie, Perforation, Schmerzen, Blutungen, Gewichtszunahme, Nickelallergie, Depression oder ungewollte Schwangerschaft, und verlangen Schaden- und Strafschadenersatz.

Bis zum 3. Februar 2021 hatte Bayer Vereinbarungen mit Klägeranwaltskanzleien getroffen, mit denen etwa 99 % der insgesamt fast 40.000 Essure™-Klagen in den USA beigelegt werden sollen, die teilweise schon eingereicht sind und zum Teil noch nicht eingereicht wurden. Die Vergleiche umfassen sämtliche Jurisdiktionen mit einer erheblichen Anzahl von Essure™-Fällen, darunter die Joint Council Coordinated Proceedings (JCCP) im US-Bundesstaat Kalifornien sowie den Federal District Court for the Eastern District of Pennsylvania (EDPA). Zur Beilegung der Klagen ist die Zahlung von insgesamt etwa 1,6 Mrd. USD vorgesehen. Darin enthalten ist eine Pauschale für Ansprüche, für die noch keine Vergleichsvereinbarungen vorliegen. Das Unternehmen befindet sich hierzu in Vergleichsgesprächen mit Anwälten, die die verbliebenen Klägerinnen vertreten. Gleichzeitig stehen wir weiterhin hinter der Sicherheit und Wirksamkeit von Essure™ und werden dieses Medizinprodukt in allen Rechtsstreitigkeiten weiterhin energisch verteidigen, in denen eine außergerichtliche Einigung nicht erzielt werden kann.

Bis zum 3. Februar 2021 wurden Bayer zwei kanadische Klagen im Zusammenhang mit Essure™ zugestellt, in denen jeweils die Zulassung einer Sammelklage beantragt wird. Eine dieser Klagen wurde als Sammelklage zertifiziert. In der anderen Klage wurde die Zertifizierung als Sammelklage abgelehnt. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Bayer ist überzeugt, gute Argumente zur Verteidigung gegen die erhobenen Ansprüche zu haben, und beabsichtigt, sich in diesen Verfahren entschieden zur Wehr zu setzen.

Sammelklagen zu Neonikotinoiden in Kanada: In Quebec und Ontario (Kanada) sind Anträge auf Sammelklagen gegen Bayer zu Pflanzenschutzmitteln eingereicht worden, die die Wirkstoffe Imidacloprid und Clothianidin (Neonikotinoide) enthalten. Bei den Klägern handelt es sich um Honigproduzenten, die eine landesweite Sammelklage in Ontario und eine auf Quebec beschränkte Sammelklage in Quebec anhängig gemacht haben. Die Kläger verlangen Schaden- sowie Strafschadenersatz und behaupten, Bayer und ein weiterer Produzent von Pflanzenschutzmitteln hätten in Bezug auf die Konzeption, die Entwicklung, das Marketing und den Vertrieb von neonikotinoidhaltigen Pestiziden fahrlässig gehandelt. Die in Ontario anhängig gemachte Sammelklage befindet sich derzeit in einem sehr frühen Stadium. In Quebec hat ein Gericht 2018 dem Antrag der Kläger auf Zertifizierung einer Sammelklage stattgegeben. Bayer ist überzeugt, gute Argumente zur Verteidigung gegen die erhobenen Ansprüche zu haben, und beabsichtigt, sich in diesen Verfahren entschieden zur Wehr zu setzen.

Roundup™ (Glyphosat): Bis zum 3. Februar 2021 wurden Monsanto, einer Tochtergesellschaft von Bayer, in den USA Klagen von etwa 61.800 Klägern zugestellt. Die Kläger tragen vor, sie seien mit von Monsanto hergestellten glyphosathaltigen Produkten in Berührung gekommen. Glyphosat ist der in bestimmten Herbiziden von Monsanto einschließlich der Roundup™-Produkte enthaltene Wirkstoff. Die Kläger tragen vor, ihr Kontakt mit diesen Produkten habe zu Gesundheitsschäden geführt, u. a. zu Erkrankungen wie dem Non-Hodgkin-Lymphom (NHL) und dem multiplen Myelom, und sie verlangen Schaden- und Strafschadenersatz. Die Kläger behaupten u. a., dass die glyphosathaltigen Herbizidprodukte von Monsanto fehlerhaft seien, dass Monsanto die mit solchen Produkten angeblich verbundenen Risiken gekannt habe oder hätte kennen müssen und dass Monsanto die Nutzer vor diesen Risiken nicht angemessen gewarnt habe. Mit weiteren Klagen ist zu rechnen. Die meisten der Kläger haben ihre Klagen bei bundesstaatlichen Gerichten in Missouri und Kalifornien eingereicht. Vor Bundesgerichten anhängige Fälle wurden in einer sogenannten Multidistrict Litigation („MDL“) in Kalifornien zur vorprozessualen Koordinierung zusammengefasst.

Im Juni 2020 hat Monsanto ohne Eingeständnis einer Haftung eine Grundsatzvereinbarung mit den Klägern getroffen, um die meisten der insgesamt ca. 125.000 damals bekannten gerichtlich eingereichten und nicht eingereichten Ansprüche beizulegen und einen Mechanismus zur Beilegung möglicher zukünftiger Klagen einzurichten. Als Gesamtkosten für die vorgesehenen Vergleiche bestehender Klagen für alle ausstehenden Ansprüche werden derzeit bis zu 9,6 Mrd. USD erwartet. Monsanto arbeitet weiter daran, eine beträchtliche Anzahl der ausstehenden Ansprüche in den kommenden Monaten beizulegen. Monsanto kann sich aus den verschiedenen Vergleichsvereinbarungen zurückziehen, wenn bestimmte Quoten zur Anspruchsberechtigung und Beteiligung der Kläger nicht erfüllt werden. Kläger, die sich gegen einen Vergleich entscheiden, haben das Recht, ihre Ansprüche gegen das Unternehmen separat zu verfolgen.

Mögliche zukünftige Rechtsstreitigkeiten zu Roundup™ sollen über eine gesonderte Sammelklägervereinbarung (Class Settlement Agreement) zwischen Monsanto und den Klägeranwälten geregelt werden. Diese Vereinbarung will Monsanto mit einer zusätzlichen Zahlung ausstatten. Im Juli 2020 erließ Richter Chhabria vom U.S. District Court for the Northern District of California einen Beschluss, in dem er Bedenken gegen bestimmte Bestandteile der Sammelklägervereinbarung äußerte und anmerkte, dass er dazu neigt, den Antrag abzulehnen. Die Parteien haben ihren Antrag daraufhin zurückgezogen, sich umfassend mit den Fragen des Gerichts befasst und am 3. Februar 2021 eine überarbeitete Vereinbarung sowie einen Antrag auf vorläufige Genehmigung dieses Vergleichs bei Gericht eingereicht. Bayer setzt sich weiterhin nachdrücklich für eine Lösung ein, die gleichzeitig sowohl die gegenwärtigen Rechtsstreitigkeiten zu vernünftigen Bedingungen beilegt als auch Führung und Beilegung künftiger Rechtsstreitigkeiten in tragfähiger Weise regelt.

Die drei Fälle, die bisher vor Gericht verhandelt wurden – Johnson, Hardeman und Pilliod –, werden in den jeweiligen Rechtsmittelinstanzen fortgeführt und sind nicht von dem Vergleich umfasst. Im Juli 2020 hat das kalifornische Berufungsgericht das Urteil zu Johnson dem Grunde nach bestätigt, aber die Schadenersatzsumme von insgesamt 78,5 Mio. USD auf etwa 20,5 Mio. USD reduziert. Das Gericht hat den kompensatorischen Schadenersatz von 39,3 Mio. USD auf etwa 10,25 Mio. USD reduziert und den Strafschaden auf denselben Betrag gesenkt. Im Oktober 2020 hat das kalifornische Verfassungsgericht die Revision der Parteien nicht zur Entscheidung angenommen. Die Parteien können Revision zum Verfassungsgericht der Vereinigten Staaten von Amerika einlegen. Die mündliche Verhandlung vor dem Berufungsgericht im ersten Verfahren, das vor einem Bundesgericht verhandelt wurde (Hardeman), hat im Oktober 2020 stattgefunden. Eine Entscheidung des Gerichts wird für Mitte 2021 erwartet. Das schriftliche Vorverfahren im dritten Berufungsverfahren (Pilliod) ist abgeschlossen; ein Termin für die mündliche Verhandlung wurde noch nicht

festgesetzt. Bayer ist davon überzeugt, dass die Urteile nicht durch die im Prozess vorgelegten Beweise und die Rechtslage gestützt werden, und beabsichtigt daher, die Rechtsmittel energisch zu verfolgen.

Bis zum 3. Februar 2021 wurden Bayer insgesamt 22 kanadische Klagen und 14 Klagen, in denen jeweils die Zulassung einer Sammelklage beantragt wird, im Zusammenhang mit Roundup™ zugestellt.

Bayer ist überzeugt, gute Argumente zur Verteidigung gegen die erhobenen Ansprüche zu haben, und beabsichtigt, die Sicherheit von Glyphosat und seinen glyphosatbasierten Herbiziden entschieden zu verteidigen.

Dicamba: Bis zum 3. Februar 2021 wurden Monsanto, einer Tochtergesellschaft von Bayer, und der ebenfalls verklagten BASF in den USA Klagen von etwa 250 Klägern vor bundesstaatlichen Gerichten und vor Bundesgerichten zugestellt. Die Kläger behaupten, Verwehungen des Herbizids XtendiMax™ von Monsanto sowie andere Dicamba enthaltende Produkte hätten Pflanzenschäden verursacht. Zudem tragen die Kläger u. a. vor, Monsanto und BASF hätten gewusst oder wissen müssen, dass die Anwendung von Dicamba solche Schäden verursachen würde, und sie hätten versäumt, dies zu verhindern. 2018 wurden 35 Fälle zur vorprozessualen Koordination in einer MDL vor einem Bundesgericht in Missouri zusammengefasst; zum 3. Februar 2021 betrug die Zahl der Fälle in der MDL etwa 80. Im Februar 2020 bekam ein Kläger in dem ersten Jury-Verfahren vor dem MDL-Gericht (Bader Farms) Schadenersatz in Höhe von 265 Mio. USD zugesprochen, von denen 15 Mio. USD auf kompensatorischen Schadenersatz und 250 Mio. USD auf sogenannten Strafschadenersatz entfallen. Wir hielten das Urteil für falsch, legten erstinstanzlich Rechtsbehelfe (sogenannte Post Trial Motions) ein und beantragten, das gesamte Urteil aufzuheben oder ansonsten die Verhandlung zu wiederholen und/oder die Höhe des Strafschadenersatzes wesentlich zu reduzieren. In der Verhandlung gab es keinen qualifizierten Beweis dafür, dass Produkte von Monsanto auf dem Hof vorhanden und für die behaupteten Verluste verantwortlich waren. Im November 2020 wies das Gericht die Rechtsbehelfe zurück, verringerte jedoch den Strafschadenersatz von 250 Mio. USD auf 60 Mio. USD und ließ den kompensatorischen Schadenersatz von 15 Mio. USD bestehen, sodass insgesamt 75 Mio. USD zugesprochen wurden. Monsanto und BASF haften gesamtschuldnerisch für den Gesamtbetrag von 75 Mio. USD. Monsanto hat Berufung eingelegt.

Im Juni 2020 erzielte Monsanto eine Vereinbarung mit den Klägern zur Beilegung der Dicamba-Gerichtsverfahren. Der Vergleich sieht die Befriedigung begründeter Ansprüche von Farmern aus dem Anbau von Sojabohnen in den Erntejahren 2015 bis 2020 vor, die einen Ertragsverlust aufgrund der Anwendung von Dicamba-Produkten auf einer Xtend-Kultur nachweisen können. Dieser Teil des Vergleichs ist auf 300 Mio. USD begrenzt. Der Vergleich beinhaltet zusätzliche Mittel in Höhe von bis zu 100 Mio. USD, um für Ansprüche wegen Dicamba-Schäden von Landwirten anderer, nicht aus Sojabohnen stammender Kulturen sowie für Anwaltskosten, Prozesskosten und die Verwaltung des Vergleichs aufzukommen. Der Vergleich sieht eine Mindestbeteiligungsquote von 97 % der bestehenden Dicamba-Klagen und Forderungen vor. Anderenfalls kann Monsanto die Vergleichsvereinbarung kündigen. Der Fall Bader Farms wird nicht in den Vergleich einbezogen. Im Juli 2020 meldete eine Gruppe von ca. 50 Weinbauern aus Texas Ansprüche gegen Monsanto an aufgrund angeblicher Schäden, die Dicamba ihren Weinbergen zugefügt haben soll. Diese Anspruchsteller haben bislang noch keine Klage eingereicht. Monsanto hat ihnen gegenüber befristete Verjährungsverzichte abgegeben, um die Ansprüche zu prüfen.

Versicherung gegen Produkthaftungsansprüche

Im Zusammenhang mit den oben genannten produktbezogenen Auseinandersetzungen ist Bayer in jeweils industrieüblichem Umfang gegen gesetzliche Produkthaftungsansprüche versichert und hat auf Grundlage der derzeit vorliegenden Informationen entsprechende bilanzielle Vorsorgemaßnahmen getroffen. Insbesondere die bilanziellen Vorsorgemaßnahmen hinsichtlich der Ansprüche zu Essure™, Dicamba und Roundup™ (Glyphosat) übersteigen allerdings den bestehenden Versicherungsschutz.

Patentrechtliche Auseinandersetzungen

Adempas™: 2018 reichte Bayer bei einem US-Bundesgericht Patentverletzungsklagen gegen Alembic Pharmaceuticals Limited, Alembic Global Holding SA, Alembic Pharmaceuticals, Inc., und INC Research, LLC, (zusammen „Alembic“) sowie gegen MSN Laboratories Private Limited und MSN Pharmaceuticals Inc. (zusammen „MSN“) sowie gegen Teva Pharmaceuticals USA, Inc., und Teva Pharmaceutical Industries Ltd.

(zusammen „Teva“) ein. 2017 hatte Bayer Mitteilungen über einen abgekürzten Zulassungsantrag für ein neues Arzneimittel („ANDA“) erhalten, mit dem Alembic, MSN und Teva jeweils die Genehmigung zur Vermarktung einer generischen Version des Lungenhochdruckmedikaments Adempas™ von Bayer in den USA verfolgen. 2018 hat das Gericht auf einvernehmlichen Antrag von Bayer und Teva entschieden, dass das von Bayer geltend gemachte Patent gültig ist und von Teva verletzt wurde. Damit ist der Patentstreit mit Teva beendet. 2019 wurde das Verfahren gegen Alembic beendet, nachdem das einzige Patent im Streit mit Alembic abgelaufen war. Das im Verfahren gegen Teva aufrechterhaltene Patent war weiterhin Gegenstand des Patentstreits mit MSN. Im Dezember 2020 haben sich die Parteien auf einen Vergleich geeinigt. Danach erhält MSN unter den relevanten Patenten eine Lizenz zur Vermarktung einer generischen Version von Adempas™-Tabletten ab einem Zeitpunkt kurz vor dem Ablauf des Patents für den Wirkstoff im Jahr 2026 (oder früher unter bestimmten Umständen). Damit sind die Patentstreitigkeiten über Adempas™ beendet.

Betaferon™/Betaseron™: 2010 hat Bayer eine Klage bei einem Bundesgericht in den USA gegen Biogen Idee MA Inc. eingereicht. Bayer beantragt die gerichtliche Feststellung, dass ein im Jahr 2009 der Firma Biogen erteiltes Patent unwirksam ist und mit Produktion und Vermarktung von Betaseron™ durch Bayer nicht verletzt wird. Betaseron™ ist ein Bayer-Medikament zur Behandlung von Multipler Sklerose. Biogen behauptet, Bayer verletze das Patent mit der Produktion und dem Vertrieb von Betaseron™ und Extavia™, und hat Bayer entsprechend verklagt. Betaseron™ wird von Bayer hergestellt und in den USA vertrieben. Extavia™ ist ebenfalls ein Medikament zur Behandlung von Multipler Sklerose und wird von Bayer hergestellt, aber in den USA von Novartis Pharmaceuticals Corporation vertrieben, einer weiteren Beklagten in diesem Verfahren. 2016 hat das US-Bundesgericht einen streitigen Aspekt zum Schutzzumfang des Patents zugunsten von Biogen entschieden. Bayer hält die Entscheidung für falsch und kann dagegen nach Abschluss der ersten Instanz Rechtsmittel einlegen. Am Ende eines Gerichtsverfahrens über Ansprüche von Biogen gegen EMD Serono, Inc., („Serono“) und Pfizer Inc. („Pfizer“) wegen Verletzung desselben Patents entschied ein Geschworenengericht 2018, dass das Patent von Biogen ungültig ist. Im selben Jahr hat das Gericht die Entscheidung der Geschworenen aufgehoben und zugunsten von Biogen entschieden. Serono und Pfizer haben Rechtsmittel eingelegt. Im September 2020 hat ein US-Berufungsgericht entschieden, dass das Patent von Biogen ungültig ist. Biogen kann gegen die Entscheidung Rechtsmittel einlegen.

Jivi™ (BAY94-9027): 2018 haben Nektar Therapeutics („Nektar“), Baxalta Incorporated und Baxalta U. S., Inc., (zusammen „Baxalta“) eine weitere Klage bei einem US-Bundesgericht gegen Bayer eingereicht. Sie behaupten, dass BAY94-9027, das in den USA als Jivi™ zur Behandlung von Hämophilie zugelassen ist, fünf Patente von Nektar verletze. Die fünf Patente gehören zu einer zugunsten von Nektar eingetragenen Patentfamilie, die auch eine europäische Patentanmeldung mit dem Titel „Verzweigte Polymere und ihre Konjugate“ umfasst. Es handelt sich bei dieser Patentfamilie um eine andere als diejenige, die Gegenstand der bereits bestehenden patentrechtlichen Auseinandersetzungen in den USA und Deutschland ist. 2018 hat Bayer beim Verwaltungsgericht München eine Klage gegen Nektar eingereicht. Bayer beansprucht Rechte an der europäischen Patentanmeldung auf der Grundlage einer früheren Zusammenarbeit zwischen Bayer und Nektar auf dem Gebiet der Hämophilie. 2017 hatten Baxalta und Nektar bereits eine Klage bei demselben US-Bundesgericht gegen Bayer eingereicht. Sie behaupten, dass BAY94-9027 sieben andere Patente von Nektar verletze. Die sieben Patente gehören zu einer zugunsten von Nektar eingetragenen Patentfamilie, die auch europäische Patentanmeldungen mit dem Titel „Konjugate mit Polymer-Faktor-VIII-Anteil“ umfasst, die Gegenstand einer 2013 von Bayer beim Landgericht München eingereichten Klage gegen Nektar sind. In diesem Verfahren beansprucht Bayer Rechte an den europäischen Patentanmeldungen auf der Grundlage einer früheren Zusammenarbeit zwischen Bayer und Nektar auf dem Gebiet der Hämophilie. Bayer ist jedoch überzeugt, dass die Patentfamilien keinen gültigen Patentanspruch beinhalten, der für Jivi™ relevant wäre. In einem parallelen Verfahren vor demselben US-Bundesgericht über die Verletzung eines Patents von Bayer durch Adynovate™, ein Medikament von Baxalta zur Behandlung von Hämophilie, hat das Gericht 2019 eine Zahlung von Baxalta an Bayer in Höhe von 181 Mio. USD angeordnet; dem ging eine Verhandlung vor einem Geschworenengericht voraus. Die Anordnung ist Gegenstand eines von Baxalta eingelegten Rechtsmittels.

Bollgard II RR Flex™/Intacta™: In Brasilien reichte der Verband der Baumwollanbauer des Bundesstaats Mato Grosso (AMPA) im Jahr 2019 bei einem Bundesgericht eine Patentnichtigkeitsklage ein. Die Klage richtet sich gegen vier Patente zu Bollgard II RR Flex™, einer Baumwolltechnologie von Bayer. Im Januar 2020 hat das brasilianische Patentamt in dem Gerichtsverfahren die Gültigkeit aller vier Patente anerkannt. Zwei der Patente werden zudem in administrativen Nichtigkeitsverfahren vor dem brasilianischen

Patentamt angegriffen. Eines der Patente, das Promoter-Patent, ist auch Gegenstand einer Patentnichtigkeitsklage zur Sojabohnentechnologie Intacta™, die der Verband der Sojabohnenanbauer des Bundesstaats Mato Grosso (Aprosoja/MT) 2017 bei einem brasilianischen Bundesgericht eingereicht hat. Neben der Nichtigerklärung der Patente wird mit beiden Klagen eine zweifache Erstattung der gezahlten Lizenzgebühren beantragt. Beide Klagen wurden als kollektive Klagen eingereicht und sind vor demselben Bundesrichter anhängig. Die Intacta™-Sojabohnentechnologie von Bayer wird noch durch zwei weitere Patente geschützt, von denen eines in einem administrativen Nichtigkeitsverfahren vor dem brasilianischen Patentamt vom Verband der Sojabohnenanbauer des Bundesstaats Rio Grande do Sul (Aprosoja/RS) angegriffen wird.

In den oben genannten anhängigen patentrechtlichen Auseinandersetzungen ist Bayer überzeugt, gute Argumente zu haben, und beabsichtigt, sich entschieden zur Wehr zu setzen.

Weitere rechtliche Verfahren

Trasylo™/Avelox™: Bei einem US-Gericht in New Jersey ist eine sogenannte Qui-Tam-Klage eines ehemaligen Bayer-Mitarbeiters zu Vermarktungspraktiken bei Trasylo™ (Aprotinin) und Avelox™ (Moxifloxacin) anhängig. Der Fall befindet sich in der sogenannten Discovery-Phase. Die US-Regierung hat eine Beteiligung bislang abgelehnt.

Baycol™: Bei einem US-Bundesgericht in Minnesota ist von demselben Anzeigerstatter wie bei Trasylo™/Avelox™ eine sogenannte Qui-Tam-Klage eingereicht worden, in der geltend gemacht wird, dass Bayer in betrügerischer Absicht einen Vertragsabschluss mit dem Verteidigungsministerium herbeigeführt habe. Der Fall befindet sich in der sogenannten Discovery-Phase.

BASF- Schiedsverfahren: 2019 wurde Bayer eine Schiedsklage zugestellt, die von der BASF SE erhoben wurde. BASF macht Schadenersatzansprüche aus den 2017 und 2018 unterschriebenen Kaufverträgen geltend, über die BASF bestimmte Geschäftsbereiche der Division Crop Science erworben hatte. BASF trägt vor, dass Bayer bestimmte Kostenpositionen, insbesondere bestimmte Personalkosten, nicht hinreichend offengelegt und einigen der veräußerten Geschäftsbereiche nicht in angemessener Weise zugerechnet habe. Bayer ist überzeugt, gute Argumente zur Verteidigung gegen die erhobenen Ansprüche zu haben, und beabsichtigt, sich in diesem Verfahren entschieden zur Wehr zu setzen.

Newark-Bay-Umweltschutzverfahren: In den USA haben verschiedene Umweltschutzbehörden eine Reihe von Ansprüchen erhoben, in die Bayer und zahlreiche weitere Parteien involviert sind. Die Ansprüche beruhen auf Aktivitäten von Unternehmen, die früher in der Nähe der Newark Bay oder von umliegenden Gewässern betrieben wurden oder die gefährliche Abfallstoffe in diese Gewässer oder nahe gelegenes Land emittiert haben sollen. Bayer und die anderen potenziell verantwortlichen Parteien werden aufgefordert, Altlasten zu beseitigen und anteilig für Kosten und Schäden früherer und künftiger Abhilfe- und Wiederherstellungsmaßnahmen aufzukommen. 2016 erfuhr Bayer, dass zwei wesentliche potenziell verantwortliche Parteien Insolvenzantrag gestellt haben. Die Höhe der Haftung von Bayer ist weiterhin nicht bestimmbar, aber diese Entwicklung wird wahrscheinlich den von Bayer potenziell zu tragenden Kostenanteil nachteilig beeinflussen.

In Sachen Lower Passaic River untersucht Bayer gemeinsam mit einer Gruppe von mehr als 60 Gesellschaften unter Aufsicht der US-Umweltbehörden belastete Ablagerungen im Flussbett. Künftige Abhilfemaßnahmen werden eine noch näher zu bestimmende Form des Ausbaggerns und möglicherweise weitere Maßnahmen umfassen. Eine der potenziell für die Kosten einer Reinigung des Lower Passaic River haftenden Gesellschaften, die Occidental Chemical Company (OCC), erstellt derzeit mit Zustimmung der US-Umweltbehörde Environmental Protection Agency (EPA) ein Sanierungskonzept. Bayer wird letztlich aufgefordert werden, sich an den Kosten der Untersuchung und der Abhilfemaßnahmen zu beteiligen. Diese können beträchtlich sein, wenn letztlich ein umfassendes Ausbaggern und die Entsorgung betroffener Ablagerungen erforderlich sein sollten. Gemeinsam mit anderen Parteien beteiligt sich Bayer an einem von der EPA veranlassten, aber nicht verbindlichen Allokations-Prozess vor einem unabhängigen Zuteiler. Im Dezember 2020 veröffentlichte der Zuteiler seinen finalen Bericht, den die Gesellschaft derzeit bewertet. 2018 reichte OCC eine Klage bei einem Bundesgericht in New Jersey ein. Die Klägerin verlangt, dass sich einige Dutzend andere potenziell verantwortliche Parteien, einschließlich einer Tochtergesellschaft von Bayer, an bereits aufgelaufenen und künftig noch entstehenden Untersuchungs- und Reinigungskosten beteiligen oder

solche Kosten erstatten. Das Verfahren befindet sich in der sogenannten Discovery-Phase. Bayer kann derzeit den Umfang seiner Haftung in dieser Sache nicht bestimmen. In Sachen Newark Bay untersucht OCC derzeit unter umweltbehördlicher Aufsicht die Ablagerungen. Die Untersuchung ist in einem vorläufigen Stadium. Bayer hat sich in der Vergangenheit an bestimmten Untersuchungskosten beteiligt. Für künftige Untersuchungen und Abhilfemaßnahmen in der Newark Bay können weitere Kosten anfallen. Bayer wurde auch von US-Umweltbehörden mitgeteilt, dass Bayer möglicherweise für Schäden an den natürlichen Ressourcen infolge der Kontamination des Lower Passaic River, der Newark Bay und umliegender Gewässer haften könnte. Bayer kann derzeit den Umfang einer möglichen Haftung nicht bestimmen.

Asbest: In vielen Fällen behaupten Kläger, Bayer und andere Beklagte hätten Dritte in zurückliegenden Jahrzehnten auf dem eigenen Werksgelände beschäftigt, ohne vor den bekannten Gefahren von Asbest hinreichend gewarnt oder geschützt zu haben. Außerdem ist eine Bayer-Beteiligungsgesellschaft in den USA Rechtsnachfolgerin von Gesellschaften, die bis 1976 Asbestprodukte verkauften. Im Falle einer Haftung besteht insoweit eine vollständige Freistellung durch Union Carbide. In ähnlicher Weise ist ein Tochterunternehmen von Bayer, Monsanto, mit einer Vielzahl von Ansprüchen wegen des Vorwurfs einer Exposition gegenüber Asbest auf Grundstücken von Monsanto ohne ausreichende Warnhinweise oder Schutzmaßnahmen sowie wegen des Vorwurfs der Herstellung und des Verkaufs von asbesthaltigen Produkten konfrontiert. Bayer ist überzeugt, gute Argumente zur Verteidigung gegen die erhobenen Ansprüche zu haben, und beabsichtigt, sich in diesen Verfahren entschieden zur Wehr zu setzen.

PCBs: Monsanto, eine Tochtergesellschaft von Bayer, wurde in Klageverfahren von verschiedenen staatlichen Stellen in den USA benannt. Diese behaupten, Monsanto, Pharmacia und Solutia seien gemeinsam als Produzent von PCB für verschiedene PCB-bedingte Schäden in der Umwelt verantwortlich, u. a. in Gewässern. Es sei gleichgültig, wie die PCBs dorthin gelangt seien. PCBs sind Chemikalien, die für verschiedene Zwecke weit verbreitet waren, ehe die Herstellung von PCBs von der EPA in den USA 1979 verboten wurde.

Im Juni 2020 traf Bayer eine Vereinbarung für einen Sammelvergleich (Class Settlement) zur Beilegung von Klagen von ca. 2.500 kommunalen Regierungsbehörden in den Vereinigten Staaten gegen eine Gesamtzahlung von ca. 650 Mio. USD, einschließlich Zahlungen für die Mitglieder des Sammelvergleichs und Anwaltskosten. Dieser Vergleich geht von einer Mindestbeteiligungsquote von 98 % aller zum Vergleich berechtigten kommunalen Körperschaften aus, anderenfalls hat Monsanto die Möglichkeit, die Vergleichsvereinbarung zu annullieren. Im November 2020 wies das Gericht den Antrag auf eine vorläufige Genehmigung der Vergleichsvereinbarung zurück und identifizierte einige bestimmte Bereiche, in denen es Vorbehalte gebe. Im Dezember 2020 reichten die Parteien eine überarbeitete Vergleichsvereinbarung ein. Diese Vereinbarung bedarf einer gerichtlichen Zustimmung, bevor sie in Kraft tritt.

Darüber hinaus hat Bayer im Juni 2020 Vereinbarungen zur Beilegung einzelner Klagen der Generalstaatsanwälte der Bundesstaaten New Mexico und Washington sowie des District of Columbia für einen Gesamtbetrag von ca. 170 Mio. USD getroffen. Einzelne Klagen der Generalstaatsanwälte von Ohio, Pennsylvania, New Hampshire und Oregon sind weiterhin anhängig. Bayer wird sich in allen noch anhängigen Verfahren weiterhin energisch verteidigen.

Monsanto ist darüber hinaus mit einer Vielzahl von Klagen wegen des Gebrauchs von und der Exposition gegenüber PCB Produkten konfrontiert, in denen Gesundheits- und Vermögensschäden geltend gemacht werden. Jüngst werden insoweit vermehrt Ansprüche angemeldet und Klagen angestrengt, in denen die Anspruchsteller bzw. Kläger behaupten, sie seien durch eine Exposition gegenüber PCB in ihrer Gesundheit geschädigt, weil ihr jeweiliger Arbeitsplatz in mit PCB kontaminierten Gebäuden war bzw. ist. Wir sind davon überzeugt, auch in diesen Angelegenheiten gute Argumente zur Verteidigung gegen die erhobenen Ansprüche zu haben, und beabsichtigen, uns in diesen Verfahren entschieden zur Wehr zu setzen.

Steuerliche Verfahren

Stempelsteuer in Griechenland: 2014, 2016 und 2017 hat ein griechisches Verwaltungsgericht Klagen von Bayer gegen die Festsetzung von Stempelsteuern und möglichen Strafzahlungen in Höhe von insgesamt ca. 130 Mio. € für bestimmte konzerninterne Darlehen an eine griechische Tochtergesellschaft erstinstanzlich abgewiesen. Im November 2020 hat das oberste Gericht in Griechenland in allen Verfahren zugunsten von Bayer entschieden.

37. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Nahestehende Unternehmen und Personen sind juristische oder natürliche Personen, die auf die Bayer AG Einfluss nehmen können oder der Kontrolle oder einem maßgeblichen Einfluss durch die Bayer AG unterliegen.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen werden insbesondere mit Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen abgeschlossen, ferner mit Versorgungsplänen. Es handelt sich vor allem um Miet-, Dienstleistungs- und Finanzierungsgeschäfte. Derartige Geschäfte werden regelmäßig zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen.

Gegenüber der Bayer-Pensionskasse hatte sich die Bayer AG zur Bereitstellung eines Genussrechtskapitals in Höhe von 150 Mio. € verpflichtet, das 2019 und 2020 jeweils in voller Höhe begeben war. Zudem war mit der Bayer-Pensionskasse im Jahr 2008 die Einrichtung eines sogenannten rückzahlbaren Gründungsstocks vereinbart worden, dessen Volumen im Jahr 2012 um 800 Mio. € auf 1.600 Mio. € aufgestockt wurde. Dieser Gründungsstock war zum Abschlussstichtag unverändert zum Vorjahr mit 635 Mio. € in Anspruch genommen worden. Darüber hinaus war mit der Rheinischen Pensionskasse ebenfalls die Einrichtung eines rückzahlbaren Gründungsstocks vereinbart worden, das zum Abschlussstichtag mit 3 Mio. € in Anspruch genommen wurde.

38. Angaben gem. § 6b Abs. 2 EnWG

Ungewöhnliche Geschäfte im Bereich der Energieversorgungstätigkeit, die nicht von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens- und Ertragslage der Bayer AG und nach § 6b Abs. 2 EnWG angabepflichtig waren, lagen nicht vor.

39. Honorar des Abschlussprüfers

Hinsichtlich des vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorars wird auf die entsprechenden Angaben im Konzernabschluss verwiesen. Es wird insoweit die Befreiung nach § 285 Nr. 17 HGB in Anspruch genommen.

Die Honorare für Abschlussprüfungsleistungen der Deloitte GmbH WPG umfassen vor allem die Vergütung für die Konzernabschlussprüfung sowie die Prüfung der Abschlüsse der Bayer AG und ihrer Tochterunternehmen. Die anderen Bestätigungsleistungen, die im Berichtsjahr durch die Deloitte GmbH WPG erbracht wurden, betreffen vor allem den Verkauf von Animal Health und entfallen im Wesentlichen auf freiwillige Abschlussprüfungen sowie prüferische Durchsichten. Darüber hinaus haben andere Gesellschaften von Deloitte neben Abschlussprüfungsleistungen für Tochtergesellschaften der Bayer AG Compliance-orientierte Steuerberatungsleistungen, die sich weder wesentlich noch unmittelbar auf den Jahres- oder Konzernabschluss auswirkten, erbracht.

40. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres

Die Bayer AG hat am 7. Januar 2021 Anleihen über insgesamt 4 Mrd. € platziert. Die vier Tranchen mit Volumina zwischen 0,8 und 1,2 Milliarden Euro haben Laufzeiten von 4 Jahren, 8 Jahren, 10,5 Jahren und 15 Jahren. Die Kupons der Tranchen betragen 0,050 %, 0,375 %, 0,625 % und 1,000 %.

Der ausstehende Betrag in Höhe von 3,8 Mrd. USD, der im Juni 2018 zur Zwischenfinanzierung der Übernahme von Monsanto gezeigte syndizierte Kreditlinie, wurde im Januar 2021 vollständig zurückgezahlt.

Die restlichen Wertpapiere der Covestro AG (5,4 Mio. Aktien) wurden im Januar 2021 veräußert.

41. Gesamtbezüge des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie gewährte Vorschüsse und Kredite

Die Vergütung der im Geschäftsjahr tätigen Vorstandsmitglieder setzte sich wie folgt zusammen:

Gesamtbezüge des Vorstands		
in Tsd. €	2019	2020
Festvergütung	6.615	5.070
Sachbezüge und sonstige Leistungen	1.612	1.651
Kurzfristige variable Barvergütung	7.049	2.963
Langfristige aktienbasierte Barvergütung („Aspire“) ¹	10.864	7.605
Gesamtbezüge	26.140	17.289
Dienstzeitaufwand Pensionszusagen ²	2.753	2.285

¹ Beizulegender Zeitwert zum Gewährungszeitpunkt

² Inkl. Arbeitgeberbeitrag zu Bayer-Pensionskasse WVaG bzw. Rheinische Pensionskasse WVaG

In den Gesamtbezügen des Vorstands waren bei der Festvergütung 557 Tsd. € (Vorjahr: 551 Tsd. €), bei den Sachbezügen und sonstigen Leistungen 435 Tsd. € (Vorjahr: 374 Tsd. €), bei der kurzfristigen variablen Barvergütung 525 Tsd. € (Vorjahr: 643 Tsd. €) und bei der langfristigen aktienbasierten Barvergütung 836 Tsd. € (Vorjahr: 827 Tsd. €) enthalten, die die Vorstandsmitglieder von unserer Tochtergesellschaft Bayer Consumer Care AG, Schweiz, erhalten haben. Vom Dienstzeitaufwand für Pensionszusagen entfallen 182 Tsd. € (Vorjahr: 256 Tsd. €) auf bei ausländischen Tochtergesellschaften bestehende Zusagen.

Die Vorstandsmitglieder nehmen an aktienbasierten Vergütungsprogrammen teil („Aspire“). Es handelt sich hierbei jeweils um vierjährige Programme, die während ihrer Laufzeit ratierlich erdient werden. Die beizulegenden Zeitwerte dieser Programme zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Gewährung sind Bestandteil der Gesamtbezüge und in der vorstehenden Übersicht als langfristige aktienbasierte Barvergütung („Aspire“) ausgewiesen. Die im Jahr 2020 erdienten Ansprüche – sowohl aus dem im Jahr 2020 neu gewährten Programm als auch aus den noch laufenden Vorjahresprogrammen – sind in der nachstehenden Übersicht ausgewiesen. Dort werden zudem die Wertänderungen von bisher bestehenden Ansprüchen aus aktienbasierten Vergütungsprogrammen, die vor 2020 erworben wurden, gezeigt. Bezüglich des Nachfolgeprogramms „Aspire 3.0“ verweisen wir auf Abschnitt 11.

Im Aufwand des Geschäftsjahres waren hinsichtlich langfristiger variabler Barvergütung über virtuelle Bayer-Aktien sowie langfristiger aktienbasierter Barvergütung („Aspire“) damit abweichend von der Berücksichtigung in den Gesamtbezügen die folgenden Aufwandskomponenten enthalten:

Mehrfährige variable Vergütung des Vorstands		
in Tsd. €	2019	2020
Langfristige aktienbasierte Barvergütung („Aspire“)		
– Im Geschäftsjahr erdiente Ansprüche	7.889	7.605
– Wertänderung von in Vorjahren erdienten Ansprüchen	–157	–2.530
	7.732	5.075
Aufwand	7.732	5.075

In der langfristigen aktienbasierten Barvergütung („Aspire“) entfielen von den im Geschäftsjahr erdienten Ansprüchen 569 Tsd. € (Vorjahr: 359 Tsd. €) und von der Wertänderung von in Vorjahren erdienten Ansprüchen –186 Tsd. € (Vorjahr: 2 Tsd. €) auf Ansprüche gegenüber unserer Tochtergesellschaft Bayer Consumer Care AG, Schweiz.

Aufwendungen für Pensionszusagen sind bei der Bayer AG für die während des Geschäftsjahres tätigen Vorstandsmitglieder in Höhe von 2.103 Tsd. € (Vorjahr: 2.496 Tsd. €) angefallen. Es handelte sich dabei um den Dienstzeitaufwand aus den Pensionszusagen sowie die Firmenbeiträge zur Bayer-Pensionskasse bzw. zur Rheinischen Pensionskasse. Daneben haben sich im Ergebnis die Aufzinsung von in Vorjahren bereits erworbenen Ansprüchen sowie versicherungsmathematische Gewinne und Verluste ausgewirkt. Unter Einbeziehung dieser Komponenten ergab sich ein Aufwand von 6.002 Tsd. € (Vorjahr: 5.694 Tsd. €). Der Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtungen belief sich zum Abschlussstichtag auf 25.322 Tsd. € (Vorjahr: 28.827 Tsd. €).

Die Bezüge der früheren Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen betragen 12.151 Tsd. € (Vorjahr: 11.911 Tsd. €). Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen für frühere Vorstandsmitglieder und Hinterbliebene waren im Jahresabschluss der Bayer AG mit 171.388 Tsd. € (Vorjahr: 160.082 Tsd. €) passiviert.

Insgesamt beliefen sich die Bezüge des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr auf 3.866 Tsd. € (Vorjahr: 3.939 Tsd. €). Hierin enthalten waren Sitzungsgelder von 27 Tsd. € (Vorjahr: 132 Tsd. €).

Zum 31. Dezember 2020 bestanden keine Kredite an Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats. Im Geschäftsjahr erfolgten keine Darlehensablösungen.

Einzelheiten zu den Vergütungen des Vorstands und des Aufsichtsrats enthält der im zusammengefassten Lagebericht von Bayer-Konzern und Bayer AG dargestellte Vergütungsbericht.

42. Vorschlag zur Gewinnverwendung

Der Jahresabschluss der Bayer AG weist einen Bilanzgewinn von 1.965 Mio. € aus. Zur Verwendung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, eine Dividende von 2,00 € je dividendenberechtigter Aktie (982.424.082 Stück) auf das für 2020 dividendenberechtigte Grundkapital von 2.515 Mio. € zu zahlen und in folgedessen 1.964.858.164 € auszuschütten.

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im zusammengefassten Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Bayer-Konzerns sowie der Bayer AG so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Bayer-Konzerns bzw. der Bayer AG beschrieben sind.

Leverkusen, 16. Februar 2021
Bayer Aktiengesellschaft

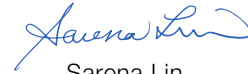
Der Vorstand



Werner Baumann



Liam Condon



Sarena Lin



Wolfgang Nickl



Stefan Oelrich



Heiko Schipper

Organe der Gesellschaft

Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats bekleiden die nachstehenden Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2020; bei Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat während des Geschäftsjahres beziehen sich die Angaben auf das Datum des Ausscheidens) und nahmen wie aufgeführt an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, denen sie jeweils angehörten, teil:

Prof. Dr. Norbert Winkeljohann

Osnabrück
(geb. 5.11.1957)

Vorsitzender des Aufsichtsrats seit April 2020, Mitglied seit Mai 2018

Selbstständiger Unternehmensberater

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Bohnenkamp AG (Vorsitz) (seit April 2020)
- Deutsche Bank AG
- Georgsmarienhütte Holding GmbH
- heristo aktiengesellschaft (Vorsitz)
- Sievert AG (Vorsitz)

Teilnahme an 19 von 19 Aufsichtsrats- und Ausschuss-Sitzungen

Werner Wenning

Leverkusen
(geb. 21.10.1946)

Vorsitzender des Aufsichtsrats bis April 2020

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Bayer AG

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Henkel Management AG
- Siemens AG (stellv. Vorsitz)

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Henkel AG & Co. KGaA (Gesellschafterausschuss)

Teilnahme an 8 von 8 Aufsichtsrats- und Ausschuss-Sitzungen

Oliver Zühlke

Solingen
(geb. 11.12.1968)

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats seit Juli 2015

Mitglied des Aufsichtsrats seit April 2007

Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats Bayer

Teilnahme an 15 von 19 Aufsichtsrats- und Ausschuss-Sitzungen

Dr. Paul Achleitner

München
(geb. 28.9.1956)

Mitglied des Aufsichtsrats seit April 2002

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Daimler AG (bis Juli 2020)
- Deutsche Bank AG (Vorsitz)

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Henkel AG & Co. KGaA (Gesellschafterausschuss)

Teilnahme an 15 von 16 Aufsichtsrats- und Ausschuss-Sitzungen

Dr. rer. nat. Simone Bagel-Trah

Düsseldorf
(geb. 10.1.1969)

Mitglied des Aufsichtsrats seit April 2014

Vorsitzende des Aufsichtsrats der Henkel AG & Co. KGaA und der Henkel Management AG sowie des Gesellschafterausschusses der Henkel AG & Co. KGaA

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Henkel AG & Co. KGaA (Vorsitz)
- Henkel Management AG (Vorsitz)
- Heraeus Holding GmbH

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Henkel AG & Co. KGaA (Gesellschafterausschuss, Vorsitz)

Teilnahme an 10 von 10 Aufsichtsrats- und Ausschuss-Sitzungen

Horst Baier*

Hannover
(geb. 20.10.1956)

Mitglied des Aufsichtsrats seit April 2020

Selbstständiger Berater

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- DIAKOVERE gGmbH
- Ecclesia Holding GmbH
- Whitbread PLC (Board of Directors)

Teilnahme an 12 von 12 Aufsichtsrats- und Ausschuss-Sitzungen

Dr. Norbert W. Bischofberger

Hillsborough, USA
(geb. 10.1.1956)

Mitglied des Aufsichtsrats seit April 2017

President and Chief Executive Officer bei Kronos Bio, Inc.

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- InCarda Therapeutics, Inc. (Board of Directors) (bis Februar 2020)
- Kronos Bio, Inc. (Board of Directors)
- Morphic Therapeutic, Inc. (Board of Directors)

Teilnahme an 13 von 13 Aufsichtsrats- und Ausschuss-Sitzungen

André van Broich

Dormagen
(geb. 19.6.1970)

Mitglied des Aufsichtsrats seit
April 2012

Vorsitzender des Konzernbetriebs-
rats

Vorsitzender des Betriebsrats –
Standort Dormagen

Teilnahme an 18 von 18 Aufsichts-
rats- und Ausschuss-Sitzungen

Ertharin Cousin

Chicago, USA
(geb. 12.5.1957)

Mitglied des Aufsichtsrats seit
Oktober 2019

Selbstständige Beraterin

Mitgliedschaften in vergleichbaren
in- und ausländischen Kontrollgre-
mien von Wirtschaftsunternehmen

- Camelot North America
(Board of Directors)

Teilnahme an 10 von 10 Aufsichts-
rats-Sitzungen

Dr. Thomas Elsner

Düsseldorf
(geb. 24.4.1958)

Mitglied des Aufsichtsrats seit
April 2017

Vorsitzender des Konzernsprecher-
ausschusses Bayer

Vorsitzender des Sprecheraus-
schusses Bayer AG Leverkusen

Teilnahme an 16 von 16 Aufsichts-
rats- und Ausschuss-Sitzungen

Johanna W. (Hanneke) Faber

Amstelveen, Niederlande
(geb. 19.4.1969)

Mitglied des Aufsichtsrats seit
April 2016

President Foods & Refreshments
bei Unilever N.V./plc

Teilnahme an 9 von 10 Aufsichts-
rats-Sitzungen

Colleen A. Goggins

Princeton, USA
(geb. 9.9.1954)

Mitglied des Aufsichtsrats seit
April 2017

Selbstständige Beraterin

Mitgliedschaften in vergleichbaren
in- und ausländischen Kontrollgre-
mien von Wirtschaftsunternehmen:

- The Toronto-Dominion Bank
(Board of Directors)
- IQVIA Holdings Inc.
(Board of Directors)
- SIG Combibloc Services AG
(Board of Directors)

Teilnahme an 11 von 12 Aufsichts-
rats- und Ausschuss-Sitzungen

Robert Gundlach

Velten
(geb. 23.11.1957)

Mitglied des Aufsichtsrats seit
Dezember 2019

Vorsitzender des Betriebsrats –
Standort Berlin

Teilnahme an 10 von 10 Aufsichts-
rats- und Ausschuss-Sitzungen

Heike Hausfeld

Leverkusen
(geb. 19.9.1965)

Mitglied des Aufsichtsrats seit
April 2017

Vorsitzende des Betriebsrats –
Standort Leverkusen

Mitgliedschaften in anderen gesetz-
lich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Bayer Business Services GmbH
(stellv. Vorsitz) (bis Juli 2020)

Teilnahme an 12 von 13 Aufsichts-
rats- und Ausschuss-Sitzungen

Reiner Hoffmann

Wuppertal
(geb. 30.5.1955)

Mitglied des Aufsichtsrats seit
Oktober 2006

Vorsitzender des Deutschen
Gewerkschaftsbundes

Teilnahme an 10 von 10 Aufsichts-
rats-Sitzungen

Frank Löllgen

Köln
(geb. 14.6.1961)

Mitglied des Aufsichtsrats seit
November 2015

Landesbezirksleiter Nordrhein der
IG Bergbau, Chemie, Energie

Mitgliedschaften in anderen gesetz-
lich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Evonik Industries AG
- IRR-Innovationsregion
Rheinisches Revier GmbH

Teilnahme an 6 von 14 Aufsichts-
rats- und Ausschuss-Sitzungen

Prof. Dr. Wolfgang Plischke

Aschau im Chiemgau
(geb. 15.9.1951)

Mitglied des Aufsichtsrats seit
April 2016

Selbstständiger Berater

Mitgliedschaften in anderen gesetz-
lich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Evotec SE (Vorsitz)

Teilnahme an 17 von 17 Aufsichts-
rats- und Ausschuss-Sitzungen

Petra Reinbold-Knape

Gladbeck
(geb. 16.4.1959)

Mitglied des Aufsichtsrats seit
April 2012

Mitglied des geschäftsführenden
Hauptvorstands der IG Bergbau,
Chemie, Energie

Mitgliedschaften in anderen gesetz-
lich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Covestro AG (seit Januar 2020)
- Covestro Deutschland AG
(seit Januar 2020)
- Lausitz Energie Bergbau AG
(stellv. Vorsitz) (bis Juli 2020)
- Lausitz Energie Kraftwerk AG
(stellv. Vorsitz) (bis Juli 2020)

Teilnahme an 15 von 15 Aufsichts-
rats- und Ausschuss-Sitzungen

Andrea Sacher

Berlin
(geb. 8.5.1981)

Mitglied des Aufsichtsrats seit
September 2020

Stellvertretende Vorsitzende des
Betriebsrats – Standort Berlin

Stellvertretende Vorsitzende des
Gesamtbetriebsrats Bayer (seit De-
zember 2020)

Teilnahme an 6 von 6 Aufsichts-
rats- und Ausschuss-Sitzungen

Sabine Schaab

Mettmann
(geb. 25.6.1966, verstorben
4.8.2020)

Mitglied des Aufsichtsrats bis Au-
gust 2020

Stellvertretende Vorsitzende des
Betriebsrats – Standort Elberfeld

Teilnahme an 4 von 5 Aufsichts-
rats- und Ausschuss-Sitzungen

Michael Schmidt-Kießling

Schwelm
(geb. 24.3.1959)

Mitglied des Aufsichtsrats seit
April 2012

Vorsitzender des Betriebsrats –
Standort Elberfeld

Teilnahme an 10 von 10 Aufsichts-
rats-Sitzungen

**Prof. Dr. med. Dr. h.c. mult.
Otmar D. Wiestler**

Berlin
(geb. 6.11.1956)

Mitglied des Aufsichtsrats seit
Oktober 2014

Präsident der Hermann von Helm-
holtz-Gemeinschaft Deutscher
Forschungszentren e.V.

Teilnahme an 13 von 13 Aufsichts-
rats- und Ausschuss-Sitzungen

* Sachverständiges Mitglied im Sinne
von § 100 Abs. 5 AktG

Ständige Ausschüsse des Aufsichtsrats der Bayer AG (Stand: 31. Dezember 2020)

**Präsidium/
Vermittlungsausschuss**

Winkeljohann (Vorsitz),
Achleitner, Reinbold-Knape,
Zühlke

Prüfungsausschuss

Baier* (Vorsitz),
Elsner, Löllgen, Plischke,
Winkeljohann, Zühlke

Personalausschuss

Winkeljohann (Vorsitz),
Achleitner, van Broich, Hausfeld

Nominierungsausschuss

Winkeljohann (Vorsitz),
Achleitner, Bagel-Trah, Goggins

Innovationsausschuss

Plischke (Vorsitz),
Bischofberger, van Broich,
Gundlach, Reinbold-Knape,
Winkeljohann, Wiestler, Zühlke

**Ausschuss zum
Rechtskomplex Glyphosat**

Winkeljohann (Vorsitz),
Achleitner, Baier*, van Broich,
Elsner, Goggins, Reinbold-Knape,
Zühlke

Vorstand

Mitglieder des Vorstands bekleiden die nachstehend genannten Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 25. Februar 2021, Aufnahme des neu bestellten Vorstandsmitglieds aufgrund erfolgter Bestellung bis zum Aufstellungszeitpunkt):

Werner Baumann

(geb. 6.10.1962)

Mitglied des Vorstands seit
1.1.2010,
bestellt bis 30.4.2024

Vorsitzender

Arbeitsdirektor bis 31.1.2021

Liam Condon

(geb. 27.2.1968)

Mitglied des Vorstands seit
1.1.2016,
bestellt bis 31.12.2023

Crop Science

Sarena Lin

(geb. 9.1.1971)

Mitglied des Vorstands seit
1.2.2021,
bestellt bis 31.1.2024

Transformation and Talent

Arbeitsdirektorin seit 1.2.2021

Wolfgang Nickl

(geb. 9.5.1969)

Mitglied des Vorstands seit
26.4.2018,
bestellt bis 25.4.2025

Finanzen

- Bayer Business Services GmbH (Vorsitz) (bis Juli 2020)
-

Stefan Oelrich

(geb. 1.6.1968)

Mitglied des Vorstands seit
1.11.2018,
bestellt bis 31.10.2021

Pharmaceuticals

- InforMed Data Systems Inc. (Board of Directors)
-

Heiko Schipper

(geb. 21.8.1969)

Mitglied des Vorstands seit
1.3.2018,
bestellt bis 28.2.2025

Consumer Health

- Royal FrieslandCampina N.V.
-

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bayer Aktiengesellschaft, Leverkusen

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bayer Aktiengesellschaft, Leverkusen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den zusammengefassten Lagebericht der Bayer Aktiengesellschaft, Leverkusen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die in der Anlage zum Bestätigungsvermerk genannten Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- // entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- // vermittelt der beigefügte zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser zusammengefasste Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum zusammengefassten Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der in der Anlage zum Bestätigungsvermerk genannten Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Die Prüfung des Jahresabschlusses haben wir unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften, Grundsätzen und Standards ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Abbildung von Restrukturierungssachverhalten
2. Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- a) Sachverhaltsbeschreibung (einschließlich Verweis auf zugehörige Angaben im Jahresabschluss)
- b) Prüferisches Vorgehen

1. Abbildung von Restrukturierungssachverhalten

- a) Die gesetzlichen Vertreter der Bayer Aktiengesellschaft hatten Ende 2018 ein umfassendes Restrukturierungsprogramm für den gesamten Konzern angekündigt. Das Programm beinhaltet im Wesentlichen den Abbau von bis zu 12.000 Arbeitsplätzen in den folgenden drei Geschäftsjahren. Ein nicht unerheblicher Teil des Stellenabbaus entfällt auf Deutschland, wo aufgrund von Betriebsvereinbarungen bis 2025 betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen sind. Nachdem bereits in Vorjahren Gespräche mit den Arbeitnehmergremien und mit den Arbeitnehmern der betroffenen Bereiche geführt worden waren, sind im Berichtsjahr schließlich nahezu alle Arbeitnehmer der betroffenen Bereiche identifiziert und informiert worden und es sind entsprechende Aufhebungsvereinbarungen mit diesen unterzeichnet worden. Zusätzlich hat die Bayer Aktiengesellschaft Ende September 2020 ein weiteres Restrukturierungsprogramm angekündigt, welches konzernweit Einsparungen von bis zu Mrd. EUR 1,5 bis 2024 generieren soll. Infolgedessen ist auch ein weiterer Arbeitsplatzabbau in Deutschland wahrscheinlich. Für die bis zum Ende des Berichtsjahres konkretisierten Abfindungsverpflichtungen wurde insgesamt zum 31. Dezember 2020 eine Rückstellung in Höhe von Mio. EUR 1.085 bei der Bayer Aktiengesellschaft ausgewiesen. Aus unserer Sicht war dieser Sachverhalt von besonderer Bedeutung für unsere Prüfung, da Ansatz und Bewertung der Rückstellung in einem hohen Maß auf ermessenbehafteten Einschätzungen und Annahmen der gesetzlichen Vertreter beruhen.

Die Angaben der gesetzlichen Vertreter zur Restrukturierungsrückstellung sind in Abschnitt 26 des Anhangs enthalten.

- b) Wir haben geprüft, ob für die Sachverhalte eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB zu Recht und in zutreffender Höhe gebildet worden ist. Dazu haben wir überprüft, ob eine Außenverpflichtung vorliegt, die bis zum Jahresabschlussstichtag rechtlich oder wirtschaftlich verursacht wurde, und mit deren Inanspruchnahme zu rechnen ist. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Erfüllung dieser Ansatzkriterien sowie die sachgerechte Bewertung der Restrukturierungsrückstellung beurteilt. Hierfür haben wir die entsprechenden Nachweise und Berechnungsunterlagen der gesetzlichen Vertreter nachvollzogen. Wir haben die den Nachweisen und Berechnungsgrundlagen zugrunde liegenden Einschätzungen und Annahmen der gesetzlichen Vertreter dahingehend kritisch gewürdigt und plausibilisiert, inwieweit

Ansatz und Bewertung der Rückstellungen zutreffend sind. Insbesondere für das im September 2020 angekündigte neue Restrukturierungsprogramm haben wir Nachweise (Beschlüsse, Protokolle, Präsentationen) über den Umsetzungsstand und die Verhandlungen mit Arbeitnehmern und Arbeitnehmervertretern zur Beurteilung der handelsrechtlichen Ansatzkriterien ausgewertet, vor allem dahingehend, ob die Arbeitnehmer ausreichend konkret über das Restrukturierungsprogramm und einzelne Bestandteile der geplanten Restrukturierungsmaßnahmen informiert wurden. Für die bereits mit Arbeitnehmern abgeschlossenen Aufhebungsvereinbarungen für das erste Restrukturierungsprogramm aus 2018 haben wir geprüft, ob die hierfür gebildeten Rückstellungen sich aus den zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen ergeben. Sofern noch keine einzelvertraglichen Aufhebungsvereinbarungen abgeschlossen worden sind, haben wir zur Plausibilisierung der Höhe der Rückstellungen u. a. die in den Personalabteilungen entwickelten Restrukturierungsprogramme zum Stellenabbau hinsichtlich der gesetzten Prämissen zu Umfang und Höhe der Abfindungsangebote an Arbeitnehmer und die erwarteten Annahmquoten – auch auf Basis der bisher gemachten Erfahrungen bzw. tatsächlich erfolgten Vertragsabschlüsse – analysiert und mit den Verantwortlichen in den Personalabteilungen diskutiert.

2. Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen

- a) Zum 31. Dezember 2020 werden im Jahresabschluss der Bayer Aktiengesellschaft Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von Mrd. EUR 49,3 (59,2 % der Bilanzsumme) ausgewiesen. Die Bayer Aktiengesellschaft hat zum Abschlussstichtag die Werthaltigkeit der Beteiligungsbuchwerte durch intern durchgeführte Unternehmensbewertungen überprüft. Für wesentliche Anteile an verbundenen Unternehmen wird durch die Bayer Aktiengesellschaft grundsätzlich ein Gesamtunternehmenswert ermittelt, welcher um die Nettofinanzposition korrigiert wird. Der so ermittelte Eigenkapitalwert wird dem jeweiligen Buchwert der Anteile gegenübergestellt und im Falle einer dauernden Wertminderung auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben. Die Gesamtunternehmenswerte werden grundsätzlich als Barwert der von den gesetzlichen Vertretern erwarteten künftigen Zahlungsströme mittels Discounted Cashflow-Modellen berechnet. Die Gesamtunternehmenswerte sind insbesondere von der Einschätzung der künftigen Zahlungsströme durch die gesetzlichen Vertreter, den jeweils verwendeten Diskontierungszinssätzen und Wachstumsraten sowie der Bestimmung der Nettofinanzposition abhängig. Die Bewertungen sind daher mit Unsicherheiten behaftet. Bereits geringfügige Veränderungen der verwendeten Annahmen können wesentliche Auswirkungen haben. Vor diesem Hintergrund und angesichts der wesentlichen Bedeutung für die Vermögens- und Ertragslage der Bayer Aktiengesellschaft war dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

Die Angaben der gesetzlichen Vertreter zu den Finanzanlagen und deren Werthaltigkeit sind in Kapitel 4 und in Kapitel 15 des Anhangs enthalten.

- b) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns ein Verständnis über den Prozess der Gesellschaft zur Beurteilung der Werthaltigkeit der gehaltenen Anteile an verbundenen Unternehmen verschafft. Unter anderem haben wir beurteilt, ob die für die Ermittlung des Gesamtunternehmenswerts jeweils herangezogenen Bewertungsmodelle die konzeptionellen Anforderungen der relevanten Bewertungsstandards zutreffend abbilden und die Berechnungen in den Modellen korrekt erfolgen. Ferner haben wir uns davon überzeugt, ob die beizulegenden Werte sachgerecht unter Beachtung der relevanten Bewertungsstandards ermittelt wurden. Hierzu haben wir unter anderem überprüft, ob die zugrunde gelegten künftigen Zahlungsströme und die angesetzten Kapitalkosten insgesamt eine sachgerechte Grundlage darstellen. Bei unserer Prüfung haben wir uns unter anderem auf einen Abgleich mit allgemeinen und branchenspezifischen Markterwartungen sowie umfangreiche Erläuterungen der gesetzlichen Vertreter zu den wesentlichen Werttreibern und Prämissen der Planung gestützt. Wir haben auch die bei der Bestimmung des verwendeten Diskontierungszinssatzes herangezogenen Parameter durch Abgleich mit Marktdaten geprüft und das Berechnungsschema sachlogisch und rechnerisch nachvollzogen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- // die in der Anlage zum Bestätigungsvermerk genannten, nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts,
- // die Versicherung der gesetzlichen Vertreter zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht nach § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB bzw. § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Für die Erklärung nach § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex, die Bestandteil der in Abschnitt „Corporate-Governance-Bericht“ des zusammengefassten Lageberichts enthaltenen Erklärung zur Unternehmensführung ist, sind die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen.

- // wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Angaben des zusammengefassten Lageberichts oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- // anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den zusammengefassten Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im zusammengefassten Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und zusammengefassten Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- // identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- // gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des zusammengefassten Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- // beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- // ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- // beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- // beurteilen wir den Einklang des zusammengefassten Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

// führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im zusammengefassten Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach § 317 Abs. 3b HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3b HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der beigefügten Datei, die den SHA-256-Wert D1F4DDE46CFB70F3E887A5D11267237A06F93278BE57C70C33B6C8BCB401776F aufweist, enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3b HGB unter Beachtung des Entwurfs des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3b HGB (IDW EPS 410) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind zudem verantwortlich für die Einreichung der ESEF-Unterlagen zusammen mit dem Bestätigungsvermerk und dem beigefügten geprüften Jahresabschluss und geprüften zusammengefassten Lagebericht sowie weiteren offenzulegenden Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- // identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- // gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- // beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d. h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- // beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts ermöglichen.

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben. Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 28. April 2020 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 3. Juni 2020 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2017 als Abschlussprüfer der Bayer Aktiengesellschaft, Leverkusen, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Prof. Dr. Frank Beine.

München, den 18. Februar 2021

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Frank Beine
Wirtschaftsprüfer

Michael Mehren
Wirtschaftsprüfer

Anlage zum Bestätigungsvermerk: nicht inhaltlich geprüfte Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts

Folgende Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts haben wir nicht inhaltlich geprüft:

- // die in Abschnitt 4.1 des zusammengefassten Lageberichts enthaltene Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB,
- // die Tabelle A 1.2.1/2 „Nichtfinanzielle Konzernziele bis 2030“ und die nachfolgenden eingerückten Passagen zu den nichtfinanziellen Konzernzielen,
- // die Angaben zu den Scope-3-Emissionen in Tabelle A 1.7/1

Finanzkalender

Hauptversammlung 2021	27. April 2021
Geplante Auszahlung der Dividende	30. April 2021
Quartalsmitteilung 1. Quartal	12. Mai 2021
Halbjahresfinanzbericht 2. Quartal 2021	5. August 2021
Quartalsmitteilung 3. Quartal 2021	9. November 2021
Berichterstattung 2022	1. März 2022
Hauptversammlung 2022	29. April 2022
Quartalsmitteilung 1. Quartal 2022	10. Mai 2022

Impressum

Herausgeber

Bayer AG, 51368 Leverkusen, Bundesrepublik Deutschland

Redaktion

Jörg Schäfer, Tel. +49/214/30-39136
E-Mail: joerg.schaefer@bayer.com

Investor Relations

Peter Dahlhoff, Tel. +49/214/30-33022
E-Mail: peter.dahlhoff@bayer.com

Veröffentlichungstag

Donnerstag, 25. Februar 2021

Public Affairs & Sustainability

Ute Menke, Tel. +49/214/30-36520
E-Mail: ute.menke@bayer.com

ISSN 0343/1975

Zukunftsgerichtete Aussagen:

Diese Publikation kann bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen enthalten, die auf den gegenwärtigen Annahmen und Prognosen der Unternehmensleitung von Bayer beruhen. Verschiedene bekannte wie auch unbekannt Risiken, Ungewissheiten und andere Faktoren können dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse, die Finanzlage, die Entwicklung oder die Performance der Gesellschaft wesentlich von den hier gegebenen Einschätzungen abweichen. Diese Faktoren schließen diejenigen ein, die Bayer in veröffentlichten Berichten beschrieben hat. Diese Berichte stehen auf der Bayer-Webseite www.bayer.de zur Verfügung. Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Verpflichtung, solche zukunftsgerichteten Aussagen fortzuschreiben und an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

Markenrechtshinweis:

Bei den mit TM gekennzeichneten Produktnamen handelt es sich um Marken des Bayer-Konzerns bzw. unserer Vertriebspartner, die in vielen Ländern als eingetragene Marken geschützt sind.